

**Thüringer Gesetz
über den Vollzug der Untersuchungshaft
(Thüringer Untersuchungshaftvollzugsgesetz
-ThürUVollzG-)**

-Referentenentwurf-

A. Allgemeines

I. Zielsetzung

1. Das Gesetz stellt die Grundlage für den Vollzug der Untersuchungshaft dar. Der Vollzug der Untersuchungshaft greift in Grundrechte der Untersuchungsgefangenen ein und steht damit unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Bisher gibt es kein Untersuchungshaftvollzugsgesetz, sondern nur wenige in der Strafprozessordnung (StPO), im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) und im Jugendgerichtsgesetz (JGG) enthaltene Einzelbestimmungen. Über die Freiheitsentziehung als solche hinausgehende Beschränkungen werden auf eine Generalklausel gestützt, wonach dem Verhafteten nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, „die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert“ (§ 119 Abs. 3 StPO). Für die Gestaltung der Haft im Einzelfall ist das Gericht zuständig (§ 119 Abs. 6 StPO). Die nähere Ausgestaltung erfolgte in aller Regel auf Grundlage der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO), einer von den Ländern bundeseinheitlich erlassenen Verwaltungsvorschrift.
2. Wenn auch das Bundesverfassungsgericht diesen Regelungszustand bisher nicht beanstandet hat, so ist er doch verfassungsrechtlich unbefriedigend und wird der kriminalpolitischen Bedeutung der Untersuchungshaft nicht gerecht. Schon im Jahr 1971 hat sich die Strafvollzugskommission, die vom Bundesminister der Justiz mit der Erarbeitung des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes beauftragt worden war, in ihrem Bericht dafür ausgesprochen, den Vollzug der Untersuchungshaft umfassend gesetzlich zu regeln. Entsprechende Forderungen sind von Fachverbänden, in der Rechtswissenschaft und insbesondere mehrfach von der Justizministerkonferenz der Länder erhoben worden. Versuche, die Untersuchungshaft gesetzlich zu regeln, sind über das Stadium von Entwürfen nicht hinausge-
langt.
3. Wesentliche Gesichtspunkte für die Fortentwicklung eines zeitgemäßen, humanen und an der Unschuldsvermutung ausgerichteten Untersuchungshaftvollzugs ergeben sich aus folgenden Erwägungen:

a) Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs ist es allein, den in den Haftgründen der §§ 112, 112a StPO zum Ausdruck kommenden Gefahren entgegenzuwirken. Der Untersuchungshaftvollzug hat nur eine dem Strafverfahren dienende Funktion; ein eigener Zweck ist mit ihm nicht verbunden. Der Untersuchungshaftvollzug hat daher, anders als der Strafvollzug, **keinen Behandlungsauftrag**. Allerdings schließt dies nicht aus, den Untersuchungshaftvollzug an jungen Untersuchungsgefangenen erzieherisch zu gestalten.

b) Die Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs muss dem Umstand Rechnung tragen, dass die Untersuchungsgefangenen als unschuldig anzusehen sind. Über den dem Untersuchungshaftvollzug immanenten Freiheitsentzug hinausgehende Beschränkungen müssen daher so gering wie im Rahmen der Vollzugsaufgabe möglich sein. Zudem muss vermieden werden, dass im Umgang mit den Untersuchungsgefangenen der Anschein entsteht, sie seien zur Verbüßung einer Strafe inhaftiert. Jedoch soll sich die Unschuldsvermutung nicht zum Nachteil der Untersuchungsgefangenen auswirken und keine Schlechterstellung gegenüber den Strafgefangenen zur Folge haben. **Einer freiwilligen Teilnahme an Angeboten der Anstalt steht die Unschuldsvermutung nicht entgegen.**

c) Die Untersuchungshaft greift gravierend in die Lebensführung eines Beschuldigten ein. Mit der Aufnahme in eine Anstalt erwächst dem Staat daher eine **besondere Fürsorgepflicht gegenüber den Untersuchungsgefangenen für deren psychisches und körperliches Wohl.**

4. Die Gesetzgebungskompetenz für den Untersuchungshaftvollzug liegt seit dem 1. September 2006 bei den Ländern. Für das gerichtliche Verfahren hat der Bund gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes weiterhin die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis. Diese umfasst die Regelungsbefugnis für verfahrenssichernde Anordnungen und den gerichtlichen Rechtsschutz.

II. Lösung

1. Es wird ein in sich geschlossenes Thüringer Untersuchungshaftvollzugsgesetz vorgelegt. Das Gesetz beschränkt sich dabei nicht nur auf die Normierung der wesentlichen Eingriffsermächtigungen, sondern enthält auch Regelungen für die Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft. Das Gesetz ist aus sich heraus verständlich und für die Praxis handhabbar.
2. Das Gesetz bestimmt in § 2 die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen. Das entspricht der dienenden Funktion, die der Untersuchungshaftvollzug gegenüber dem Strafverfahren hat.
3. Die Zuständigkeiten für die Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs und die Angelegenheiten der Sicherheit und Ordnung werden neu bestimmt. **Gemäß § 119 Abs. 6 StPO ist bisher das Gericht nicht nur für verfahrensrechtliche, sondern weitgehend auch für vollzugsrechtliche Anordnungen zuständig. Nunmehr wird wegen der größeren Sachnähe für vollzugliche Entscheidungen umfassend die Anstalt zuständig sein.** Verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet diese Neuregelung nicht, weil sich aus Artikel 104 Abs. 2 des Grundgesetzes eine Zuständigkeit des Gerichts für vollzugliche Entscheidungen nicht ableiten lässt. **Artikel 104 Abs. 2 des Grundgesetzes sieht lediglich vor, dass das Gericht über Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung zu entscheiden hat. Einen Richtervorbehalt für die Ausgestaltung des Freiheitsentzugs beinhaltet das Grundgesetz nicht.**
4. Das Gesetz enthält keine eigenständigen Ermächtigungsgrundlagen für die Anstalt, Beschränkungen aus Gründen des gerichtlichen Verfahrens anzuordnen. Die Regelungszuständigkeit für solche Beschränkungen liegt nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes nach wie vor beim Bund. Die Umsetzung dieser verfahrenssichernden Anordnungen des Gerichts erfordert häufig vollzugliche Einzelentscheidungen der Anstalt, die ihrerseits einer Ermächtigungsgrundlage bedürfen. Die entsprechenden Bestimmungen sind durch Formulierungen wie

„wenn es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung erforderlich ist“ gekennzeichnet, so beispielsweise in den §§ 8, 11 und 12. Darüber hinaus enthält § 4 Abs. 2 eine Generalklausel für die Fälle, in denen das Gesetz eine besondere Regelung nicht vorsieht, Beschränkungen aber zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung unerlässlich sind.

Bei der Umsetzung verfahrenssichernder Anordnungen kann der Anstalt ein unterschiedlich weiter Gestaltungsspielraum eröffnet sein. Nur selten wird es so sein, dass der Anstalt lediglich eine bestimmte Maßnahme zur Umsetzung zur Verfügung steht, so etwa bei der Anordnung einer konkreten Fesselung. Regelmäßig wird ihr ein Ermessen eröffnet sein, wenn sie beispielsweise bei einer Trennungsanordnung darüber entscheiden muss, welchen Untersuchungsgefangenen sie wohin verlegt. Umgekehrt ist aber auch denkbar, dass der Entscheidung der Anstalt unterfallende Maßnahmen aufgrund einer entgegenstehenden Anordnung ausgeschlossen sind, so dass die Anstalt dem Untersuchungsgefangenen etwas nicht gestatten darf, worauf er ansonsten einen Anspruch hätte (beispielsweise bei § 7 Abs. 4, wenn dem Untersuchungsgefangenen die Benachrichtigung eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson nach der Aufnahme in die Anstalt verboten ist). In diesen Fällen wird die Formulierung „soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht“ verwendet. Dessen bedarf es hingegen nicht, wenn der Anstalt ausdrücklich ein Ermessen eingeräumt ist, bei dessen Ausübung die verfahrenssichernde Anordnung dann als Grenze des Ermessens zu beachten ist.

5. Den Besonderheiten des Untersuchungshaftvollzugs trägt das Gesetz wie folgt Rechnung:

a) Die Untersuchungsgefangenen sind von Strafgefangenen getrennt unterzubringen. Der Trennungsgrundsatz trägt der Unschuldsvermutung Rechnung und macht deutlich, dass Untersuchungsgefangene anders als Strafgefangene nicht zur Verbüßung einer Strafe inhaftiert sind. Unter bestimmten Voraussetzungen kann vom Trennungsgrundsatz abgewichen werden, insbesondere mit Zustimmung der Untersuchungsgefangenen.

b) Das Gesetz sieht vor, dass die Untersuchungsgefangenen während der Ruhezeit **einzelnen unterzubringen** sind. Dieser elementare Grundsatz dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre und nicht zuletzt auch dem Schutz der Untersuchungsgefangenen vor wechselseitigen Übergriffen. Er kann nur in Ausnahmefällen aus bestimmten Gründen durchbrochen werden.

c) Das Gesetz enthält **spezielle Regelungen zum Vollzug der Untersuchungshaft bei jungen Untersuchungsgefangenen**. Den Besonderheiten und alterstypischen Erfordernissen und Bedürfnissen bei der Inhaftierung junger Untersuchungsgefangener tragen die ergänzenden Bestimmungen im Elften Abschnitt Rechnung. Sie sehen, wie schon § 93 Abs. 2 JGG, eine erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs vor und übernehmen den Standard des Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetzes (ThürJStVollzG). So ist bei der Aufnahme junger Untersuchungsgefangener der Förder- und Erziehungsbedarf zu ermitteln. Auch sollen den jungen Untersuchungsgefangenen neben altersgemäßen Bildungs-, Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten sonstige entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten werden. Darüber hinaus werden jungen Untersuchungsgefangenen mindestens vier Stunden Besuch im Monat gewährt und ihnen wöchentlich mindestens zwei Stunden sportliche Betätigung ermöglicht.

d) Die Untersuchungsgefangenen sind nicht zur **Arbeit** verpflichtet. Jedoch soll ihnen nach Möglichkeit Arbeit oder sonstige Beschäftigung angeboten oder bei entsprechender Eignung **Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer und beruflicher Kenntnisse** gegeben werden. Für die Ausübung einer Arbeit oder sonstigen Beschäftigungsmaßnahme erhalten die Untersuchungsgefangenen dieselbe Vergütung wie Strafgefangene. Dies ist sachgerecht und soll die Untersuchungsgefangenen motivieren.

e) Bedürftigen Untersuchungsgefangenen wird auf Antrag ein **Taschengeld** gewährt, wenn ihnen weder Arbeit noch die Teilnahme an einer Beschäftigungsmaßnahme angeboten werden kann. Die Gewährung eines Taschengeldes entspricht einer praktischen Notwendigkeit, da bedürftige Untersuchungsgefangene in der Regel von den zuständigen Sozialämtern in der oft relativ kurzen Zeit der Inhaftierung keine entsprechenden Sozialleistungen erhalten. Die zeitnahe Aus-

zahlung des Taschengeldes an Untersuchungsgefangene soll zu einer Stabilisierung führen und dem Abgleiten in die Subkultur entgegenwirken.

6. Das Gesetz steht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes in Einklang. Völkerrechtliche Vorgaben und internationale Standards mit Menschenrechtsbezug wie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 und die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 sind beachtet worden. Darüber hinaus erfüllt das Gesetz die Forderungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984. Auch hat sich das Gesetz an den Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen von 1955, zur Jugendgerichtsbarkeit vom 29. November 1985 und zum Schutze von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist, vom 14. Dezember 1990 orientiert. Schließlich sind die Empfehlungen des Europarats zum Freiheitsentzug, wie etwa die Empfehlung Rec (2006)2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 11. Januar 2006 sowie der 9. Allgemeine Bericht des Anti-Folter Komitees (CPT) von 1998 zu Jugendlichen unter Freiheitsentzug beachtet worden. Darüber hinaus fand auch die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates zur Untersuchungshaft Rec (2006)13 vom 27. September 2006 Berücksichtigung bei der Erstellung dieses Gesetzes.

III. Kosten

Um den Anforderungen an einen zeitgemäßen und humanen Untersuchungshaftvollzug gerecht zu werden und eine Schlechterstellung von Untersuchungs- gegenüber Strafgefangenen zu verhindern, sind finanzielle Mehraufwendungen unumgänglich. Personal- und Sachkosten entstehen in unterschiedlichem Umfang insbesondere aufgrund der folgenden Regelungen:

1. Angleichung des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe,
2. Gewährung von Taschengeld bei Bedürftigkeit,

3. Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen,
4. Erweiterung der sozialen Hilfsangebote,
5. Erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen, insbesondere
 - a) Bereitstellung von Schul- und Ausbildungsplätzen,
 - b) Erhöhung der Besuchszeit auf mindestens vier Stunden im Monat,
 - c) Bereitstellung von zusätzlichen Sport- und sonstigen Freizeitangeboten,
 - d) mindestens zwei Stunden sportliche Betätigung in der Woche.

IV. Zuständigkeit

Federführend ist das Justizministerium.

**Thüringer Gesetz
über den Vollzug der Untersuchungshaft
(Thüringer Untersuchungshaftvollzugsgesetz
-ThürUVollzG-)**

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs
- § 3 Zuständigkeit und Zusammenarbeit
- § 4 Stellung der Untersuchungsgefangenen
- § 5 Vollzugsgestaltung
- § 6 Soziale Hilfe

**Zweiter Abschnitt
Vollzugsverlauf**

- § 7 Aufnahme
- § 8 Verlegung und Überstellung
- § 9 Vorführung, Ausführung und Ausantwortung
- § 10 Entlassung

**Dritter Abschnitt
Unterbringung und Versorgung der Untersuchungsgefangenen**

- § 11 Trennungsgrundsätze
- § 12 Unterbringung während der Arbeit, Bildung und Freizeit
- § 13 Unterbringung während der Ruhezeit
- § 14 Unterbringung von Müttern mit Kindern
- § 15 Persönlicher Gewahrsam, Kostenbeteiligung

- § 16 Ausstattung des Haftraums
- § 17 Kleidung
- § 18 Verpflegung und Einkauf
- § 19 Annehmlichkeiten
- § 20 Gesundheitsfürsorge
- § 21 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
- § 22 Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung
- § 23 Verlegung, Überstellung und Ausführung zur medizinischen Behandlung

Vierter Abschnitt
Arbeit, Bildung, Freizeit

- § 24 Arbeit und Bildung
- § 25 Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe, Taschengeld
- § 26 Freizeit und Sport
- § 27 Zeitungen und Zeitschriften
- § 28 Rundfunk

Fünfter Abschnitt
Religionsausübung

- § 29 Seelsorge
- § 30 Religiöse Veranstaltungen
- § 31 Weltanschauungsgemeinschaften

Sechster Abschnitt
Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete

- § 32 Grundsatz
- § 33 Recht auf Besuch
- § 34 Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren
- § 35 Überwachung der Besuche
- § 36 Recht auf Schriftwechsel
- § 37 Überwachung des Schriftwechsels

- § 38 Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung
- § 39 Anhalten von Schreiben
- § 40 Telefongespräche
- § 41 Pakete

Siebter Abschnitt Sicherheit und Ordnung

- § 42 Grundsatz
- § 43 Verhaltensvorschriften
- § 44 Absuchung, Durchsuchung
- § 45 Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Lichtbildausweise
- § 46 Videoüberwachung
- § 47 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum
- § 48 Festnahmerecht
- § 49 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 50 Einzelhaft
- § 51 Fesselung
- § 52 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren
- § 53 Ärztliche Überwachung

Achter Abschnitt Unmittelbarer Zwang

- § 54 Begriffsbestimmungen
- § 55 Allgemeine Voraussetzungen
- § 56 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 57 Handeln auf Anordnung
- § 58 Androhung
- § 59 Schusswaffengebrauch

Neunter Abschnitt Disziplinarmaßnahmen

- § 60 Voraussetzungen
- § 61 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- § 62 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung
- § 63 Disziplinarbefugnis
- § 64 Verfahren

Zehnter Abschnitt

Beschwerde

- § 65 Beschwerderecht

Elfter Abschnitt

Ergänzende Bestimmungen für junge Untersuchungsgefangene

- § 66 Anwendungsbereich
- § 67 Vollzugsgestaltung
- § 68 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter
- § 69 Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs, Maßnahmen
- § 70 Unterbringung
- § 71 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit
- § 72 Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche
- § 73 Freizeit und Sport
- § 74 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 75 Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

Zwölfter Abschnitt

Aufbau der Anstalt

- § 76 Gliederung, Räume
- § 77 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung
- § 78 Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung
- § 79 Anstaltsleitung
- § 80 Bedienstete
- § 81 Seelsorger

- § 82 Medizinische Versorgung
- § 83 Mitverantwortung der Untersuchungsgefangenen
- § 84 Hausordnung

Dreizehnter Abschnitt

Aufsicht, Beirat

- § 85 Aufsichtsbehörde
- § 86 Vollstreckungsplan
- § 87 Beirat

Vierzehnter Abschnitt

Datenschutz

- § 88 Erhebung personenbezogener Daten
- § 89 Verarbeitung und Nutzung
- § 90 Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren
- § 91 Zweckbindung
- § 92 Schutz besonderer Daten
- § 93 Schutz der Daten in Akten und Dateien
- § 94 Berichtigung, Löschung und Sperrung
- § 95 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht
- § 96 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke
- § 97 Anwendung des Thüringer Datenschutzgesetzes

Fünfzehnter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 98 Einschränkung von Grundrechten
- § 99 Gleichstellungsbestimmung
- § 100 Inkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Untersuchungshaft.

(2) Es gilt entsprechend für den Vollzug der Haft nach § 127b Abs. 2, § 230 Abs. 2, den §§ 236 und 329 Abs. 4 Satz 1, § 412 Satz 1 und § 453c der Strafprozessordnung (StPO) sowie der einstweiligen Unterbringung nach § 275a Abs. 5 StPO.

§ 2

Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs

Der Vollzug der Untersuchungshaft hat die Aufgabe, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen.

§ 3

Zuständigkeit und Zusammenarbeit

(1) Entscheidungen nach diesem Gesetz trifft die Justizvollzugsanstalt, in der die Untersuchungshaft vollzogen wird (Anstalt). Sie arbeitet eng mit Gericht und Staatsanwaltschaft zusammen, um die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs zu erfüllen und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gewährleisten.

(2) Die Anstalt hat Anordnungen, die das Gericht oder die an dessen statt zum Handeln ermächtigte Behörde trifft, um einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr zu begegnen (verfahrenssichernde Anordnungen), zu beachten und umzusetzen.

§ 4

Stellung der Untersuchungsgefangenen

(1) Die Untersuchungsgefangenen gelten als unschuldig. Sie sind so zu behandeln, dass der Anschein vermieden wird, sie würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten.

(2) Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen den Untersuchungsgefangenen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, zur Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt oder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung unerlässlich sind. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Anordnung stehen und dürfen die Untersuchungsgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 5

Vollzugsgestaltung

(1) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen, soweit die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs und **die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens** in der Anstalt dies zulassen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.

(2) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Untersuchungsgefangenen werden bei der Vollzugsgestaltung und bei Einzelmaßnahmen berücksichtigt.

§ 6

Soziale Hilfe

(1) Die Untersuchungsgefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

(2) Die Anstalt arbeitet mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie mit Personen und Vereinen, die soziale Hilfestellung leisten können, eng zusammen.

(3) Die Untersuchungsgefangenen sind, soweit erforderlich, über die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung ihrer sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche zu beraten.

(4) Die Beratung soll die Benennung von Stellen und Einrichtungen außerhalb der Anstalt umfassen, die sich um eine Vermeidung der weiteren Untersuchungshaft bemühen. Auf Wunsch sind den Untersuchungsgefangenen Stellen und Einrichtungen zu benennen, die sie in ihrem Bestreben unterstützen können, einen Ausgleich mit dem Tatopfer zu erreichen.

Zweiter Abschnitt

Vollzugsverlauf

§ 7

Aufnahme

(1) Mit den Untersuchungsgefangenen wird unverzüglich ein **Zugangsgespräch** geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Ihnen ist die Hausordnung auszuhändigen. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Untersuchungsgefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.

(2) Beim Zugangsgespräch dürfen andere Gefangene in der Regel nicht zugegen sein.

(3) Die Untersuchungsgefangenen werden alsbald ärztlich untersucht.

(4) Den Untersuchungsgefangenen ist Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson von der Aufnahme in die Anstalt zu benachrichtigen, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

(5) Die Untersuchungsgefangenen sollen dabei unterstützt werden, etwa notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung und zur Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt zu veranlassen.

§ 8

Verlegung und Überstellung

(1) Untersuchungsgefangene können in eine andere Anstalt verlegt oder überstellt werden, wenn es

1. zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung,
2. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder
3. aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist. Zuvor ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 9

Vorführung, Ausführung und Ausantwortung

(1) Auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft werden Untersuchungsgefangene vorgeführt. Über Vorführungersuchen in anderen als dem der Inhaftierung zugrunde liegenden Verfahren sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

(2) Aus besonderen Gründen können Untersuchungsgefangene ausgeführt werden. Ausführungen zur Befolgung einer gerichtlichen Ladung sind zu ermöglichen, soweit darin das persönliche Erscheinen angeordnet ist und eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht. Vor der Entscheidung ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Liegt die Ausführung aus-

schließlich im Interesse der Untersuchungsgefangenen, können ihnen die Kosten auferlegt werden.

(3) Untersuchungsgefangene dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde auf Antrag überlassen werden (Ausantwortung). Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10

Entlassung

(1) Auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft entlässt die Anstalt die Untersuchungsgefangenen unverzüglich aus der Haft, es sei denn, es ist in anderer Sache eine richterlich angeordnete Freiheitsentziehung zu vollziehen.

(2) Aus fürsorgerischen Gründen kann Untersuchungsgefangenen der freiwillige Verbleib in der Anstalt bis zum Vormittag des zweiten auf den Eingang der Entlassungsanordnung folgenden Werktags gestattet werden. Der freiwillige Verbleib setzt das schriftliche Einverständnis der Untersuchungsgefangenen voraus, dass die bisher bestehenden Beschränkungen aufrechterhalten bleiben.

(3) Bedürftigen Untersuchungsgefangenen kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden.

Dritter Abschnitt

Unterbringung und Versorgung der Untersuchungsgefangenen

§ 11

Trennungsgrundsätze

(1) Untersuchungsgefangene werden von Gefangenen anderer Haftarten, namentlich von Strafgefangenen, getrennt untergebracht. **Ausnahmen** sind zulässig

1. mit Zustimmung der einzelnen Untersuchungsgefangenen,

2. zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder
3. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt.

Darüber hinaus können Untersuchungsgefangene ausnahmsweise mit Gefangenen anderer Haftarten untergebracht werden, wenn die geringe Anzahl der Untersuchungsgefangenen eine getrennte Unterbringung nicht zulässt.

(2) Junge Untersuchungsgefangene (§ 66 Abs. 1) werden von den übrigen Untersuchungsgefangenen und von Gefangenen anderer Haftarten getrennt untergebracht. Hiervon kann aus den in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Gründen abgewichen werden, wenn eine Vollzugsgestaltung nach § 67 gewährleistet bleibt und schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen nicht zu befürchten sind.

(3) Männliche und weibliche Untersuchungsgefangene werden getrennt untergebracht.

(4) Gemeinsame Maßnahmen, insbesondere gemeinsame Arbeit und eine gemeinsame Berufs- und Schulausbildung, sind zulässig.

§ 12

Unterbringung während der Arbeit, Bildung und Freizeit

(1) Arbeit und Bildung finden grundsätzlich in Gemeinschaft statt.

(2) Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, sich während der Freizeit in Gemeinschaft mit anderen Gefangenen aufzuhalten. Für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen kann der Anstaltsleiter mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen oder organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(3) Die gemeinschaftliche Unterbringung kann eingeschränkt werden, soweit es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

§ 13

Unterbringung während der Ruhezeit

(1) Während der Ruhezeit werden die Untersuchungsgefangenen in ihren Hafträumen **einzel**n untergebracht. Mit ihrer **Zustimmung** können sie gemeinsam untergebracht werden. Bei einer Gefahr für Leben oder Gesundheit oder bei Hilfsbedürftigkeit ist die Zustimmung der gefährdeten oder hilfsbedürftigen Untersuchungsgefangenen zur gemeinsamen Unterbringung entbehrlich.

(2) Darüber hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 14

Unterbringung von Müttern mit Kindern

(1) Ist das Kind einer Untersuchungsgefangenen noch nicht drei Jahre alt, kann es mit Zustimmung der Aufenthaltsbestimmungsberechtigten in der Anstalt untergebracht werden, wenn die baulichen Gegebenheiten dies zulassen und Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

§ 15

Persönlicher Gewahrsam, Kostenbeteiligung

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Anstalt oder mit deren Zustimmung überlassen werden. Ohne Zustimmung dürfen sie Sachen von geringem Wert von anderen Gefangenen annehmen; die Annahme dieser Sachen und der Gewahrsam daran können von der Zustimmung der Anstalt abhängig gemacht werden.

(2) Eingebrachte Sachen, die die Untersuchungsgefangenen nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Den Untersuchungsgefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Sachen, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen, zu verschicken. Geld wird ihnen gutgeschrieben.

(3) Werden eingebrachte Sachen, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, von den Untersuchungsgefangenen trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht, so ist die Anstalt berechtigt, diese Sachen auf Kosten der Untersuchungsgefangenen aus der Anstalt entfernen zu lassen.

(4) Aufzeichnungen und andere Sachen, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

(5) Die Zustimmung nach Absatz 1 kann widerrufen werden, wenn es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer erheblichen Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(6) Die Untersuchungsgefangenen können an den Betriebskosten der in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräte beteiligt werden.

§ 16

Ausstattung des Haftraums

Die Untersuchungsgefangenen dürfen ihren Haftraum in **angemessenem** Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Sachen, deren Überlassung eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht oder die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind ausgeschlossen.

§ 17 Kleidung

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen eigene Kleidung tragen, soweit sie für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel sorgen. Der Anstaltsleiter kann anordnen, dass Reinigung und Instandhaltung nur durch Vermittlung der Anstalt erfolgen dürfen.

(2) Soweit es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist, kann das in Absatz 1 genannte Recht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 18 Verpflegung und Einkauf

(1) Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung entsprechen den Anforderungen an eine gesunde Ernährung und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Untersuchungsgefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Die Untersuchungsgefangenen können aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot einkaufen. Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen Rücksicht nimmt.

(3) Den Untersuchungsgefangenen soll die Möglichkeit eröffnet werden, unmittelbar oder über Dritte Gegenstände über den Versandhandel zu beziehen. Zulassung und Verfahren des Einkaufs über den Versandhandel regelt der Anstaltsleiter.

(4) Gegenstände, deren Überlassung eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht oder die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen.

§ 19

Annehmlichkeiten

Von den §§ 16 bis 18 nicht umfasste Annehmlichkeiten dürfen sich die Untersuchungsgefangenen auf ihre Kosten verschaffen, soweit und solange weder eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht noch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird.

§ 20

Gesundheitsfürsorge

(1) Die Anstalt unterstützt die Untersuchungsgefangenen bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit. Die Untersuchungsgefangenen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

(2) Den Untersuchungsgefangenen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.

(3) Erkrankten Untersuchungsgefangene schwer oder versterben sie, werden die Angehörigen benachrichtigt. Dem Wunsch, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

§ 21

Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind unbeschadet der Rechte Personensorgeberechtigter zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig; die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit der Untersuchungsgefangenen verbunden sein. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Anstalt nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung der Untersuchungsgefangenen ausgegangen werden kann.

(2) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung außer im Fall des Absatzes 1 zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

(3) Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.

§ 22

Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Der allgemeine Standard der gesetzlichen Krankenkassen ist zu berücksichtigen.

(2) Der Anspruch umfasst auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen entsprechend dem allgemeinen Standard der gesetzlichen Krankenkassen.

(3) Der Anspruch umfasst weiter die Versorgung mit Hilfsmitteln wie Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, eine Behinderung auszugleichen oder einer drohenden Behinderung vorzubeugen, sofern dies mit Rücksicht auf die voraussichtliche Dauer des Untersuchungshaftvollzugs zwingend geboten ist und soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch. Ein erneuter Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen besteht nur bei einer Änderung der Sehfähigkeit um mindestens 0,5 Dioptrien. Anspruch auf Versorgung mit Kontaktlinsen besteht nur in medizinisch zwingend erforderlichen Ausnahmefällen.

(4) An den Kosten für Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 können die Untersuchungsgefangenen in angemessenem Umfang beteiligt werden.

(5) Für Leistungen, die über die in Absatz 1 Satz 1 sowie den Absätzen 2 und 3 genannten Leistungen hinausgehen, können den Untersuchungsgefangenen die gesamten Kosten auferlegt werden.

(6) Der Anstaltsleiter soll nach Anhörung des ärztlichen Dienstes der Anstalt den Untersuchungsgefangenen auf ihren Antrag hin gestatten, auf ihre Kosten externen ärztlichen Rat einzuholen. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Untersuchungsgefangenen die gewählte ärztliche Vertrauensperson und den ärztlichen Dienst der Anstalt nicht wechselseitig von der Schweigepflicht entbinden oder wenn es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die Konsultation soll in der Anstalt stattfinden.

§ 23

Verlegung, Überstellung und Ausführung zur medizinischen Behandlung

(1) Kranke oder hilfsbedürftige Untersuchungsgefangene können in eine zur Behandlung ihrer Krankheit oder zu ihrer Versorgung besser geeignete Anstalt oder in ein Vollzugskrankenhaus verlegt oder überstellt werden.

(2) Erforderlichenfalls können Untersuchungsgefangene zur medizinischen Behandlung ausgeführt oder in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht werden.

(3) Zuvor ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft nach Möglichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Verlegungen und Überstellungen gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

(4) Werden Untersuchungsgefangene während einer Behandlung aus der Haft entlassen, hat das Land nur diejenigen Kosten zu tragen, die bis zur Entlassung angefallen sind.

Vierter Abschnitt
Arbeit, Bildung, Freizeit

§ 24

Arbeit und Bildung

(1) Die Untersuchungsgefangenen sind nicht zur Arbeit verpflichtet.

(2) Ihnen soll nach Möglichkeit Arbeit oder sonstige Beschäftigung angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigt. Nehmen sie eine Arbeit auf, gelten die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen. Die Arbeit darf nicht zur Unzeit niedergelegt werden.

(3) Geeigneten Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer und beruflicher Kenntnisse gegeben werden, soweit es die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen.

(4) Das Zeugnis oder der Nachweis über eine Bildungsmaßnahme darf keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.

§ 25

Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe, Taschengeld

(1) Wer eine Arbeit oder sonstige Beschäftigung ausübt, erhält Arbeitsentgelt.

(2) Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind 9 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der 250. Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Untersuchungsgefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. 75 vom Hundert der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen der Untersuchungsgefangenen

den Mindestanforderungen nicht genügen. Das für den Justizvollzug zuständige Ministerium wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung über die Vergütungsstufen zu erlassen.

(4) Die Höhe des Arbeitsentgelts ist den Untersuchungsgefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(5) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Untersuchungsgefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielten.

(6) Nehmen Untersuchungsgefangene während der Arbeitszeit an einer Bildungsmaßnahme teil, erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Kann Untersuchungsgefangenen weder Arbeit noch die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme angeboten werden, wird ihnen bei Bedürftigkeit auf Antrag ein Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Untersuchungsgefangene, soweit ihnen im laufenden Monat nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes aus eigenen Mitteln zur Verfügung steht. Das Taschengeld beträgt 14 vom Hundert der Eckvergütung.

§ 26

Freizeit und Sport

Zur Freizeitgestaltung sind geeignete Angebote vorzuhalten. Insbesondere sollen Sportmöglichkeiten und Gemeinschaftsveranstaltungen angeboten werden.

§ 27

Zeitungen und Zeitschriften

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Ausge-

geschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

(2) Zeitungen oder Zeitschriften können den Untersuchungsgefangenen vorenthalten werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung erforderlich ist. Für einzelne Ausgaben gilt dies auch dann, wenn deren Inhalte die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

§ 28

Rundfunk

Die Untersuchungsgefangenen können am Hörfunk- und Fernsehempfang (Rundfunkempfang) teilnehmen. Der Rundfunkempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Untersuchungsgefangenen untersagt werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

Fünfter Abschnitt

Religionsausübung

§ 29

Seelsorge

(1) Den Untersuchungsgefangenen darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Die Untersuchungsgefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. Sie dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Den Untersuchungsgefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

§ 30

Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Die Zulassung zu den Gottesdiensten oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft bedarf der Zustimmung des Seelsorgers der Religionsgemeinschaft.

(3) Untersuchungsgefangene können von der Teilnahme am Gottesdienst oder an anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt geboten ist; der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 31

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 29 und 30 entsprechend.

Sechster Abschnitt

Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete

§ 32

Grundsatz

Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

§ 33

Recht auf Besuch

- (1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat.
- (2) Kontakte der Untersuchungsgefangenen zu ihren Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) werden besonders gefördert.
- (3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Untersuchungsgefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur voraussichtlichen Entlassung aufgeschoben werden können.
- (4) Aus Gründen der Sicherheit der Anstalt können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher mit technischen Mitteln absuchen oder durchsuchen lassen.
- (5) Besuche können untersagt werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde.

§ 34

Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren

Besuche von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten und Notaren in einer die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. § 33 Abs. 4 gilt entsprechend. Eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.

§ 35

Überwachung der Besuche

(1) Besuche dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt optisch überwacht werden. Die optische Überwachung kann mit technischen Hilfsmitteln durchgeführt werden; die betroffenen Personen sind vorher darauf hinzuweisen.

(2) Der Anstaltsleiter kann die akustische Überwachung im Einzelfall anordnen, wenn sie aus Gründen der Sicherheit der Anstalt oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(3) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucher oder Untersuchungsgefangene gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen verstoßen. Dies gilt auch bei einem Verstoß gegen verfahrenssichernde Anordnungen.

(4) Besuche von Verteidigern werden nicht überwacht.

(5) Gegenstände dürfen beim Besuch nicht übergeben werden. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch der Verteidiger übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch von Rechtsanwälten oder Notaren zur Erledigung einer die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. Bei dem Besuch von Rechtsanwälten oder Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis des Anstaltsleiters abhängig gemacht werden.

§ 36

Recht auf Schriftwechsel

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, auf eigene Kosten Schreiben abzusenden und zu empfangen.

(2) Der Anstaltsleiter kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde.

§ 37

Überwachung des Schriftwechsels

(1) Ein- und ausgehende Schreiben werden auf verbotene Gegenstände überwacht. Der Anstaltsleiter kann die Textkontrolle anordnen, wenn sie aus Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel der Untersuchungsgefangenen mit ihren Verteidigern wird nicht überwacht.

(3) Nicht überwacht werden Schreiben der Untersuchungsgefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 1 gilt auch für Schreiben an die Bürgerbeauftragten der Länder und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Schreiben der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Stellen, die an die Untersuchungsgefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

§ 38

Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben das Absenden und den Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.

(2) Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(3) Die Untersuchungsgefangenen haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.

§ 39

Anhalten von Schreiben

(1) Der Anstaltsleiter kann Schreiben anhalten, wenn

1. es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert,
2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen oder grobe Beleidigungen enthalten oder
4. sie in Geheim- oder Kurzschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Untersuchungsgefangenen auf dem Absenden bestehen.

(3) Sind Schreiben angehalten worden, wird das den Untersuchungsgefangenen mitgeteilt. Hiervon kann abgesehen werden, wenn und solange es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs erfordert. Soweit angehaltene Schreiben nicht beschlagnahmt werden, werden sie an die Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung nach § 37 Abs. 2 und 3 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 40

Telefongespräche

Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, auf eigene Kosten Telefongespräche zu führen. Die Bestimmungen über den Besuch gelten entsprechend. Ist die Überwachung des Telefongesprächs erforderlich, ist die beabsichtigte Überwachung den Gesprächspartnern der Untersuchungsgefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung durch die Anstalt oder die Untersuchungsgefangenen mitzuteilen. Die Untersuchungsgefangenen sind rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 3 zu unterrichten.

§ 41

Pakete

(1) Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist den Untersuchungsgefangenen nicht gestattet. Der Empfang von Paketen mit anderem Inhalt bedarf der Erlaubnis der Anstalt, welche Zeitpunkt und Höchstmenge für die Sendung und für einzelne Gegenstände festsetzen kann. Für den Ausschluss von Gegenständen gilt § 18 Abs. 4 entsprechend.

(2) Pakete sind in Gegenwart der Untersuchungsgefangenen zu öffnen, an die sie adressiert sind. Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder den Absendern zurückgesandt werden. Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden den Untersuchungsgefangenen eröffnet.

(3) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(4) Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Die Anstalt kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüfen.

Siebter Abschnitt

Sicherheit und Ordnung

§ 42

Grundsatz

Die Pflichten und Beschränkungen, die den Untersuchungsgefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Untersuchungsgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 43

Verhaltensvorschriften

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Bediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben in der Anstalt nicht stören. Sie haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu richten.

(2) Die Untersuchungsgefangenen haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Die Untersuchungsgefangenen haben ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Untersuchungsgefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 44

Absuchung, Durchsuchung

(1) Die Untersuchungsgefangenen, ihre Sachen und die Hafträume dürfen mit technischen Mitteln abgesucht und durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Untersuchungsgefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Untersuchungsgefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Untersuchungsgefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Untersuchungsgefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, dass Untersuchungsgefangene bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

§ 45

Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Lichtbildausweise

(1) Zur Sicherung des Vollzugs, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Untersuchungsgefangenen zulässig:

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. die elektronische Erfassung biometrischer Merkmale und
5. Messungen.

(2) Die hierbei gewonnenen Unterlagen oder Daten werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert. Sie können

auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden. Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur für die in Absatz 1, in § 48 Abs. 2 und in § 89 Abs. 2 Nr. 4 genannten Zwecke verarbeitet werden.

(3) Werden die Untersuchungsgefangenen entlassen, sind diese in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten spätestens nach drei Monaten zu löschen. Werden die Untersuchungsgefangenen in eine andere Anstalt verlegt oder wird unmittelbar im Anschluss an den Vollzug oder in Unterbrechung der Untersuchungshaft eine andere Haftart vollzogen, können die nach Absatz 1 erhobenen Daten der betreffenden Anstalt übermittelt und von dieser für die in Absatz 2 Satz 3 genannten Zwecke verarbeitet werden.

(4) Personen, die aufgrund des Absatzes 1 erkennungsdienstlich behandelt worden sind, können bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch nach der Entlassung verlangen, dass die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen unverzüglich vernichtet werden. Sie sind über dieses Recht bei der erkennungsdienstlichen Behandlung und bei der Entlassung aufzuklären.

(5) Die Anstalt kann die Untersuchungsgefangenen verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Dieser ist bei der Entlassung oder bei der Verlegung in eine andere Anstalt einzuziehen und zu vernichten.

§ 46

Videoüberwachung

(1) Die Videoüberwachung des Anstaltsgebäudes einschließlich des Gebäudeinneren, des Anstaltsgeländes und der unmittelbaren Umgebung der Anstalt sowie die Anfertigung von Aufzeichnungen hiervon ist zulässig, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die **Videoüberwachung von Hafträumen** ist ausgeschlossen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auf die Videoüberwachung und die Anfertigung von Videoaufzeichnungen ist durch geeignete Maßnahmen hinzuweisen, soweit nicht der Zweck der Videoüberwachung dadurch vereitelt wird. Die Videoüberwachung und die Anfertigung von Videoaufzeichnungen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(3) Die Betroffenen sind über eine Verarbeitung und Nutzung ihrer durch Videotechnik erhobenen personenbezogenen Daten zu benachrichtigen, sofern die Daten nicht innerhalb der Anstalt verbleiben und binnen eines Monats gelöscht werden. Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, sofern die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung und Nutzung erlangt haben oder die Unterrichtung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Unterrichtung kann unterbleiben, solange durch sie der Zweck der Maßnahme vereitelt würde.

§ 47

Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann der Anstaltsleiter allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen den Untersuchungsgefangenen auferlegt werden.

§ 48

Festnahmerecht

(1) Untersuchungsgefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf deren Veranlassung festgenommen und zurückgebracht werden.

(2) Nach § 45 Abs. 1 und § 88 erhobene und zur Identifizierung oder Festnahme erforderliche Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermit-

telt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Untersuchungsgefangenen erforderlich ist.

§ 49

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Untersuchungsgefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustands in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Untersuchungsgefangenen, auch mit technischen Hilfsmitteln, insbesondere auch mittels Videoüberwachung, wobei im Einzelfall auch die Anfertigung von Videoaufzeichnungen zulässig ist,
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Anstalt anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn die Gefahr einer Entweichung besteht.

§ 50

Einzelhaft

Die unausgesetzte Absonderung der Untersuchungsgefangenen (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in deren Person liegen, unerlässlich ist. Einzelhaft von mehr als einem Monat Gesamtdauer im Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und wird dem Gericht und der Staatsanwaltschaft von der Anstalt mitgeteilt. Während des Vollzugs der Einzelhaft sind die Untersuchungsgefangenen in besonderem Maße zu betreuen.

§ 51

Fesselung

In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Untersuchungsgefangenen kann der Anstaltsleiter eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

§ 52

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet der Anstaltsleiter an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(2) Werden Untersuchungsgefangene ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(3) Die Entscheidung wird den Untersuchungsgefangenen von dem Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 49 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde, dem Gericht und der Staatsanwaltschaft unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.

§ 53

Ärztliche Überwachung

(1) Sind Untersuchungsgefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt (§ 49 Abs. 2 Nr. 5 und 6), sucht sie der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transports (§ 49 Abs. 4).

(2) Der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange eine besondere Sicherungsmaßnahme nach § 49 Abs. 2 Nr. 4 oder Einzelhaft nach § 50 andauert.

Achter Abschnitt

Unmittelbarer Zwang

§ 54

Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen sowie Reizstoffe.

§ 55

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Bediensteten dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Untersuchungsgefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder widerrechtlich in die Anstalt einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 56

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 57

Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder sonst befugten Personen angeordnet, sind die Bediensteten verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgen die Bediensteten sie trotzdem, trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben Bedienstete dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Bestimmungen des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte (§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes) sind nicht anzuwenden.

§ 58

Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 59

Schusswaffengebrauch

(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann.

(2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden,

wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

- (4) Gegen Untersuchungsgefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,
1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
 2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 StGB) unternehmen oder
 3. **um ihre Entweichung zu vereiteln oder um sie wieder zu ergreifen.**

(5) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen.

Neunter Abschnitt

Disziplinarmaßnahmen

§ 60

Voraussetzungen

(1) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn Untersuchungsgefangene rechtswidrig und schuldhaft

1. gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
2. gegen eine verfahrenssichernde Anordnung verstoßen,
3. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
4. Lebensmittel oder fremdes Eigentum zerstören oder beschädigen,
5. verbotene Gegenstände in die Anstalt bringen,
6. sich am Einschmuggeln verbotener Gegenstände beteiligen oder sie besitzen,
7. entweichen oder zu entweichen versuchen oder
8. in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das Zusammenleben in der Anstalt stören.

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, die Untersuchungsgefangenen zu verwarnen.

(3) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 61

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Verweis,
2. die Beschränkung oder der Entzug des Einkaufs bis zu drei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug von Annehmlichkeiten nach § 19 bis zu drei Monaten,
4. die Beschränkung oder der Entzug des Rundfunkempfangs bis zu drei Monaten; der gleichzeitige Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs jedoch nur bis zu zwei Wochen,
5. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung oder der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu drei Monaten,
6. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge und
7. Arrest bis zu vier Wochen.

(2) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(3) Arrest darf nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(4) Bei der Auswahl der Disziplinarmaßnahmen sind Grund und Zweck der Haft sowie die psychischen Auswirkungen der Untersuchungshaft und des Strafverfahrens auf die Untersuchungsgefangenen zu berücksichtigen. Durch die Anordnung und den Vollzug einer Disziplinarmaßnahme dürfen die Verteidigung, die Verhandlungsfähigkeit und die Verfügbarkeit der Untersuchungsgefangenen für die Verhandlung nicht beeinträchtigt werden.

§ 62

Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

- (1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.
- (2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden.
- (3) Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. Die Untersuchungsgefangenen können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Untersuchungsgefangenen aus den §§ 16 und 17 Abs. 1, § 18 Abs. 2 und 3, den §§ 19 und 24 Abs. 2 und 3, den §§ 26 und 27 Abs. 1 sowie § 28.

§ 63

Disziplinarbefugnis

- (1) Disziplinarmaßnahmen ordnet der Anstaltsleiter an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung ist die aufnehmende Anstalt zuständig.
- (2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen den Anstaltsleiter richtet.
- (3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen die Untersuchungsgefangenen in einer anderen Anstalt oder während einer anderen Haft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. § 62 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 64

Verfahren

- (1) Der Sachverhalt ist zu klären. Die betroffenen Untersuchungsgefangenen werden gehört. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich zu äußern. Die Er-

hebungen werden in einer Niederschrift festgehalten; die Einlassung der Untersuchungsgefangenen wird darin vermerkt.

(2) Bei schweren Verfehlungen soll sich der Anstaltsleiter vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der Betreuung der Untersuchungsgefangenen mitwirken.

(3) Vor der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gegen Untersuchungsgefangene, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, oder gegen Schwangere oder stillende Mütter ist ein Arzt zu hören.

(4) Die Entscheidung wird den Untersuchungsgefangenen von dem Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(5) Bevor Arrest vollzogen wird, ist ein Arzt zu hören. Während des Arrests stehen die Untersuchungsgefangenen unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen oder der Fortgang des Strafverfahrens gefährdet würde.

Zehnter Abschnitt

Beschwerde

§ 65

Beschwerderecht

(1) Die Untersuchungsgefangenen erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in vollzuglichen Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an den Anstaltsleiter zu wenden.

(2) Besichtigen Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Untersuchungsgefangenen sich in vollzuglichen Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Elfter Abschnitt

Ergänzende Bestimmungen für junge Untersuchungsgefangene

§ 66

Anwendungsbereich

(1) Auf Untersuchungsgefangene, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (junge Untersuchungsgefangene), findet dieses Gesetz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts Anwendung.

(2) Von einer Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnitts sowie des § 11 Abs. 2 auf volljährige junge Untersuchungsgefangene kann abgesehen werden, wenn die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs für diese nicht oder nicht mehr angezeigt ist. Die Bestimmungen dieses Abschnitts können ausnahmsweise auch über die Vollendung des 24. Lebensjahres hinaus angewendet werden, wenn dies im Hinblick auf die voraussichtlich nur noch geringe Dauer der Untersuchungshaft zweckmäßig erscheint.

§ 67

Vollzugsgestaltung

(1) Der Vollzug ist erzieherisch zu gestalten. Die Fähigkeiten der jungen Untersuchungsgefangenen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte Anderer sind zu fördern.

(2) Den jungen Untersuchungsgefangenen sollen neben altersgemäßen Bildungs-, Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten auch sonstige entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten werden. Die Bereitschaft zur Annahme der Angebote ist zu wecken und zu fördern.

(3) In diesem Gesetz vorgesehene Beschränkungen können minderjährigen Untersuchungsgefangenen auch auferlegt werden, soweit es dringend geboten ist, um sie vor einer Gefährdung ihrer Entwicklung zu bewahren.

§ 68

Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

(1) Die Zusammenarbeit der Anstalt mit staatlichen und privaten Institutionen erstreckt sich insbesondere auch auf Jugendgerichtshilfe, Jugendamt, Schulen und berufliche Bildungsträger.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind, soweit dies möglich ist und eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht, in die Gestaltung des Vollzugs einzubeziehen.

(3) Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden von der Aufnahme, von einer Verlegung und der Entlassung unverzüglich unterrichtet, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

§ 69

Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs, Maßnahmen

(1) Nach der Aufnahme wird der Förder- und Erziehungsbedarf der jungen Untersuchungsgefangenen unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit und ihrer Lebensverhältnisse ermittelt.

(2) In einer Konferenz mit an der Erziehung maßgeblich beteiligten Bediensteten werden der Förder- und Erziehungsbedarf erörtert und die sich daraus ergebenden Maßnahmen festgelegt. Diese werden mit den jungen Untersuchungsgefangenen besprochen und den Personensorgeberechtigten auf Verlangen mitgeteilt.

(3) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten abweichend von § 88 Abs. 2 ohne Mitwirkung der Betroffenen erhoben werden bei Stellen, die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, bei der Jugendgerichtshilfe und bei Personen und Stellen, die bereits Kenntnis von der Inhaftierung haben.

§ 70

Unterbringung

(1) Die jungen Untersuchungsgefangenen können in Wohngruppen untergebracht werden, zu denen neben den Hafträumen weitere Räume zur gemeinsamen Nutzung gehören.

(2) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Bildung, Arbeit und Freizeit kann über § 12 Abs. 3 hinaus auch eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist, schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen zu befürchten sind oder während der ersten zwei Wochen nach der Aufnahme.

(3) Eine gemeinsame Unterbringung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 ist nur zulässig, wenn schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen nicht zu befürchten sind.

§ 71

Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit

(1) Schulpflichtige Untersuchungsgefangene nehmen in der Anstalt am allgemein- oder berufsbildenden Unterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Bestimmungen teil.

(2) Minderjährige Untersuchungsgefangene können zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet werden.

(3) Den übrigen jungen Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit die Teilnahme an den in Absatz 2 genannten Maßnahmen angeboten werden.

(4) Im Übrigen bleibt § 24 Abs. 2 unberührt.

§ 72

Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche

(1) Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 2 beträgt die Gesamtdauer des Besuchs für junge Untersuchungsgefangene mindestens vier Stunden im Monat. Über § 33 Abs. 3 hinaus sollen Besuche auch dann zugelassen werden, wenn sie die Erziehung fördern.

(2) Besuche von Kindern junger Untersuchungsgefangener werden nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet.

(3) Bei minderjährigen Untersuchungsgefangenen können Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche auch untersagt werden, wenn Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind.

(4) Besuche dürfen über § 35 Abs. 3 hinaus auch abgebrochen werden, wenn von Besuchern ein schädlicher Einfluss ausgeht.

(5) Der Schriftwechsel kann über § 36 Abs. 2 hinaus bei Personen, die nicht Angehörige (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) der jungen Untersuchungsgefangenen sind, auch untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass er einen schädlichen Einfluss auf die jungen Untersuchungsgefangenen hat.

(6) Für Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche mit Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes gelten die §§ 34 und 35 Abs. 4 sowie § 37 Abs. 2 entsprechend.

§ 73

Freizeit und Sport

(1) Zur Ausgestaltung der Freizeit sind geeignete Angebote vorzuhalten. Die jungen Untersuchungsgefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Freizeitangeboten zu motivieren.

(2) Über § 16 Satz 2 hinaus ist der Besitz eigener Fernsehgeräte und elektronischer Medien ausgeschlossen, wenn erzieherische Gründe entgegenstehen.

(3) Dem Sport kommt bei der Gestaltung des Vollzugs an jungen Untersuchungsgefangenen besondere Bedeutung zu. Es sind ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten, um den jungen Untersuchungsgefangenen eine sportliche Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu ermöglichen.

§ 74

Besondere Sicherungsmaßnahmen

§ 49 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien nicht zulässig ist.

§ 75

Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

(1) Verstöße der jungen Untersuchungsgefangenen gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind unverzüglich im erzieherischen Gespräch aufzuarbeiten. Daneben können Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den jungen Untersuchungsgefangenen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen (erzieherische Maßnahmen). Als erzieherische Maßnahmen kommen namentlich in Betracht die Erteilung von Weisungen und Auflagen, die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung und der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zur Dauer einer Woche.

(2) Der Anstaltsleiter legt fest, welche Bediensteten befugt sind, erzieherische Maßnahmen anzuordnen.

(3) Es sollen solche erzieherischen Maßnahmen angeordnet werden, die mit der Verfehlung in Zusammenhang stehen.

(4) Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn erzieherische Maßnahmen nach Absatz 1 nicht ausreichen, um den jungen Untersuchungsgefangenen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen. Zu berücksichtigen ist ferner eine aus demselben Anlass angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme.

(5) Gegen junge Untersuchungsgefangene dürfen Disziplinarmaßnahmen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 und 6 nicht verhängt werden. Maßnahmen nach § 61 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 Halbsatz 1 sowie Nr. 5 sind nur bis zu zwei Monaten, Arrest ist nur bis zu zwei Wochen zulässig und erzieherisch auszugestalten.

Zwölfter Abschnitt

Aufbau der Anstalt

§ 76

Gliederung, Räume

(1) Soweit es nach § 11 zur Umsetzung der Trennungsgrundsätze erforderlich ist, werden in der Anstalt gesonderte Abteilungen für den Vollzug der Untersuchungshaft eingerichtet.

(2) Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind zweckentsprechend auszugestalten.

§ 77

Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung während der Ruhezeit gewährleistet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Arbeit und Bildung sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport und Besuche zur Verfügung steht.

(2) Hafträume dürfen nicht mit mehr Gefangenen als zugelassen belegt werden.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 78

Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung

(1) Arbeitsbetriebe und Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung sollen vorgehalten werden.

(2) Beschäftigung und Bildung können auch in geeigneten privaten Einrichtungen und Betrieben erfolgen. Die technische und fachliche Leitung kann Angehörigen dieser Einrichtungen und Betriebe übertragen werden.

§ 79

Anstaltsleitung

(1) Der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Anstalt nach außen. Er kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

(2) Für jede Anstalt ist ein Beamter des höheren Dienstes zum hauptamtlichen Leiter zu bestellen. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

§ 80

Bedienstete

Die Anstalt wird mit dem für den Vollzug der Untersuchungshaft erforderlichen **Personal** ausgestattet. Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten.

§ 81 Seelsorger

- (1) Die Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.
- (2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.
- (3) Mit Zustimmung des Anstaltsleiters darf der Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgehelfer bedienen und diese für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen von außen zuziehen.

§ 82 Medizinische Versorgung

- (1) Die ärztliche Versorgung ist sicherzustellen.
- (2) Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeübt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz besitzen. Solange diese nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete eingesetzt werden, die eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben.

§ 83 Mitverantwortung der Untersuchungsgefangenen

Den Untersuchungsgefangenen soll ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen.

§ 84

Hausordnung

(1) Der Anstaltsleiter erlässt eine Hausordnung. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung vorbehalten.

(2) In die Hausordnung sind namentlich Anordnungen aufzunehmen über die

1. Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
2. Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie
3. Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen oder sich an einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

Dreizehnter Abschnitt

Aufsicht, Beirat

§ 85

Aufsichtsbehörde

Das für den Justizvollzug zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Anstalt.

§ 86

Vollstreckungsplan

Das für den Justizvollzug zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalt in einem Vollstreckungsplan. Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Vollzug auch in Vollzugseinrichtungen anderer Länder vorgesehen werden.

§ 87

Beirat

(1) Bei der Anstalt ist ein Beirat zu bilden. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.

(2) Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Untersuchungsgefangenen mit. Sie unterstützen den Anstaltsleiter durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge.

(3) Die Mitglieder des Beirats können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Versorgung, Beschäftigung, Bildung und Betreuung unterrichten sowie die Anstalt besichtigen. Sie können die Untersuchungsgefangenen in ihren Räumen aufsuchen. Unterhaltung und Schriftwechsel werden vorbehaltlich einer verfahrenssichernden Anordnung nicht überwacht.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Untersuchungsgefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

Vierzehnter Abschnitt

Datenschutz

§ 88

Erhebung personenbezogener Daten

(1) Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten erheben, soweit dies für den Vollzug erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
2. a) die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe nach Art oder Geschäftszweck eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
b) die Erhebung bei den Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, so sind diese von der verantwortlichen Stelle über

1. die Identität der verantwortlichen Stelle,
2. die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und
3. die Kategorien von Empfängern

zu unterrichten. Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechten, so sind die Betroffenen hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Auf Verlangen sind sie über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

(4) Daten über Personen, die nicht Untersuchungsgefangene sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Anstalt oder Aufsichtsbehörde nur erhoben werden, wenn die Daten für die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzugs der Untersuchungshaft unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(5) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden die Betroffenen unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit der in Absatz 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses Dritter, geheim gehalten werden müssen oder
2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

(6) Werden personenbezogene Daten statt bei den Betroffenen bei einer nicht öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 89

Verarbeitung und Nutzung

(1) Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten verarbeiten und nutzen, soweit dies für den Vollzug erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben oder
 - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden oder
5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen
erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder den in § 20 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) genannten Zwecken dient.

(4) Über die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
2. Entscheidungen in Gnadensachen,
3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
4. sozialrechtliche Maßnahmen,
5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige der Untersuchungsgefangenen,
6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
7. ausländerrechtliche Maßnahmen oder
8. die Durchführung der Besteuerung

erforderlich ist. Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit eine andere gesetzliche Bestimmung dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Untersuchungsgefangene bezieht. Die Übermittlung unterbleibt, wenn für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Information und der Rechtsstellung der Untersuchungsgefangenen die Betroffenen ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(5) Die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde darf öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in der Anstalt im Untersuchungshaftvollzug befindet, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nichtöffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die Untersuchungsgefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

Die Untersuchungsgefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse der Antragsteller das Interesse der Untersuchungsgefangenen an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Untersuchungsgefangenen über die Mitteilung der Anstalt oder Aufsichtsbehörde nachträglich unterrichtet.

(6) Bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch sind auf Antrag der betroffenen Untersuchungsgefangenen die Stellen, die eine Mitteilung nach Absatz 5 erhalten haben, über den Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen. Die betroffenen Untersuchungsgefangenen sind bei der Anhörung oder nachträglichen Unterrichtung nach Absatz 5 auf ihr Antragsrecht hinzuweisen.

(7) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Anstalten oder Aufsichtsbehörden, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden. Die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvertretbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Anstalt mit Gutachten beauftragten Stellen.

(8) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1, 2 oder 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten von Betroffenen oder von Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen von Betroffenen oder Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten durch die Empfänger ist unzulässig.

(9) Bei der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhalts von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur

1. für die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke,
 2. für den gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz,
 3. zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt,
 4. zur Abwehr von Gefährdungen der Untersuchungshaft oder
 5. zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung
- verarbeitet und genutzt werden.

(10) Personenbezogene Daten, die nach § 88 Abs. 4 über Personen, die nicht Untersuchungsgefangene sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszwecks und für die in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 geregelten Zwecke verarbeitet oder genutzt werden.

(11) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 92 Abs. 2 oder § 94 Abs. 3 und 6 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(12) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die Absätze 9 bis 11 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 90

Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren

(1) Die nach § 88 erhobenen Daten können für die Anstalt und die Aufsichtsbehörde in einer zentralen Datei gespeichert werden.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten aus der zentralen Datei nach § 89 Abs. 2 und 4 ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist. Die automatisierte Übermittlung der für die Unterrichtung nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes erforderlichen personenbezogenen Daten kann auch anlassunabhängig erfolgen.

(3) Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

(4) Das für den Justizvollzug zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist vorher zu hören. Die Rechtsverordnung hat den Datenempfänger, die Datenart und den Zweck der Übermittlung festzulegen. Sie hat Maßnahmen zur Datensicherung und zur Kontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

(5) Das für den Justizvollzug zuständige Ministerium kann mit anderen Ländern und dem Bund einen Datenverbund vereinbaren, der eine automatisierte Datenübermittlung ermöglicht.

§ 91

Zweckbindung

Von der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Die Empfänger dürfen die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten oder nutzen, soweit sie ihnen auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Fall einer Übermittlung an nicht öffentliche Stellen die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde zugestimmt hat. Die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde hat die nichtöffentlichen Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 92

Schutz besonderer Daten

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis und personenbezogene Daten von Untersuchungsgefangenen, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere personenbezogene Daten von Untersuchungsgefangenen dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist. § 89 Abs. 9 bis 11 bleibt unberührt.

(2) Personenbezogene Daten, die

1. Ärzten, Zahnärzten oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. staatlich anerkannten Sozialarbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberatern sowie Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, oder
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

von Untersuchungsgefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Untersuchungsgefangene sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Anstalt und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht. Die in Satz 1 genannten Personen haben sich gegenüber dem Anstaltsleiter zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben von Gefangenen oder Dritten erforderlich ist. Ärzte sind zur Offenbarung ihnen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse verpflichtet, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben von Gefangenen oder Dritten erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Die Untersuchungsgefangenen sind vor

der Erhebung der Daten über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(3) Die nach Absatz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet oder genutzt werden, unter denen die in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen selbst hierzu befugt wären. Der Anstaltsleiter kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen.

(4) Sofern Ärzte oder Psychologen außerhalb des Vollzugs mit der Untersuchung oder Behandlung von Untersuchungsgefangenen beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragten Personen auch zur Unterrichtung der in der Anstalt tätigen Ärzte oder der in der Anstalt mit der Behandlung der Untersuchungsgefangenen betrauten Psychologen befugt sind.

§ 93

Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Bedienstete dürfen sich von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die Zusammenarbeit in der Anstalt und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 erforderlich ist.

(2) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Gesundheitsakten und Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. Im Übrigen gilt für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen § 9 ThürDSG.

§ 94

Berichtigung, Löschung und Sperrung

(1) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens fünf Jahre nach der Entlassung der Untersuchungsgefangenen oder der Verlegung der

Untersuchungsgefangenen in eine andere Anstalt zu löschen. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Untersuchungsgefangenen ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Gefangenenpersonalakte erforderlich ist.

(2) Die mittels Videoüberwachung erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten sind einen Monat nach ihrer Erhebung zu löschen, sofern nicht ihre Speicherung zu den in § 89 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 genannten Zwecken weiterhin erforderlich ist. Sie sind unverzüglich zu löschen, soweit schutzwürdige Belange der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(3) Personenbezogene Daten in Akten dürfen nach Ablauf von fünf Jahren seit der Entlassung der Untersuchungsgefangenen nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben,
3. zur Behebung einer Beweisnot oder
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Untersuchungshaft

unerlässlich ist. Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn die Untersuchungsgefangenen erneut zum Vollzug einer Freiheitsentziehung aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(4) Erhält die Anstalt von einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch Kenntnis, so tritt an die Stelle der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist eine Frist von einem Monat ab Kenntniserlangung.

(5) Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 3 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

1. Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter 20 Jahre,
2. Gefangenenbücher 30 Jahre.

Dies gilt nicht, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 3 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr. Die Bestimmungen des Thüringer Archivgesetzes bleiben unberührt.

(6) Wird festgestellt, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, ist dies den Empfängern mitzuteilen, wenn es zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist.

(7) Im Übrigen gelten für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten die §§ 14 bis 16 ThürDSG.

§ 95

Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

(1) Die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde erteilt den Betroffenen auf Antrag Auskunft über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie
3. die Herkunft der Daten und deren Empfänger oder die Kategorien der Empfänger, soweit diese Angaben gespeichert sind.

Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

(2) In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten nur in Akten gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die Betroffenen Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von den Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Auskunft ist unentgeltlich.

(4) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden der Staatsanwaltschaft, an Polizeidienststellen, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, so ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(5) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Daten verarbeitenden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter, geheim gehalten werden müssen,
4. die personenbezogenen Daten zur Entscheidung in Gnadensachen gespeichert worden sind oder
5. der Auskunft eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht oder sie deren Umsetzung gefährden würde

und deswegen das Interesse an der Auskunftserteilung oder der Gewährung von Akteneinsicht zurücktreten muss.

(6) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass sie sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden können.

(7) Wird den Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf ihr Verlangen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die Aufsichtsbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde.

(8) Soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Untersuchungsgefangenen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind, wird Akteneinsicht gewährt.

§ 96

Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

§ 476 StPO gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

§ 97

Anwendung des Thüringer Datenschutzgesetzes

Die Regelungen des Thüringer Datenschutzgesetzes über weitere Begriffsbestimmungen (§ 3), Einholung und Form der Einwilligung der Betroffenen (§ 4 Abs. 3 und 4), das Datengeheimnis (§ 6), unabdingbare Rechte der Betroffenen (§ 5), die Überwachung des Datenschutzes bei öffentlichen Stellen (§ 34), technische und organisatorische Maßnahmen (§ 9) und das Verzeichnisse (§ 10) gelten entsprechend. Das Thüringer Datenschutzgesetz bleibt im Hinblick auf die Schadensersatz-, Straf- und Bußgeldvorschriften sowie die Bestimmungen über die Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz unberührt.

Fünfzehnter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 98

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Rechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen), auf Schutz seiner personenbezogenen Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und auf Unverletzlichkeit

des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes, Artikel 7 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt.

§ 99

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 100

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Begründung zum Thüringer Untersuchungshaftvollzugsgesetz

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zum Ersten Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Nach Absatz 1 regelt das Gesetz den Vollzug der Untersuchungshaft, die auf einem Haftgrund der §§ 112, 112a StPO beruht. Untersuchungshaft kann sowohl gegen jugendliche und heranwachsende als auch gegen erwachsene Personen angeordnet werden.

Absatz 2 enthält eine Aufzählung der Haftarten, auf die das Gesetz entsprechende Anwendung findet. Es sind Haftarten, die ebenfalls der Durchführung eines geordneten Verfahrens dienen. Keine Anwendung findet das Gesetz auf die Abschiebungshaft, da es den Ländern insoweit bereits an der Regelungskompetenz fehlt.

Zu § 2 (Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs)

Die Bestimmung beschreibt die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen. Der Untersuchungshaftvollzug hat eine lediglich dienende Funktion. Einen Behandlungsauftrag wie der Strafvollzug hat der Untersuchungshaftvollzug aufgrund der Unschuldsvermutung nicht. Allerdings soll der Untersuchungshaftvollzug an jungen Untersuchungsgefangenen erzieherisch ausgestaltet werden.

Zu § 3 (Zuständigkeit und Zusammenarbeit)

Absatz 1 Satz 1 weist der Anstalt für den gesamten Bereich des Untersuchungshaftvollzugs, das heißt für alle Entscheidungen, die die Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs und die Anordnung von Maßnahmen aus Gründen der Sicherheit

und Ordnung der Anstalt betreffen, eine eigene Zuständigkeit zu. Nach diesem Gesetz hat das Gericht anders als bisher nach § 119 Abs. 6 StPO keine Zuständigkeit mehr für vollzugliche Belange. Insoweit wird der bisher nach Artikel 125a Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes fortgeltende § 119 StPO durch Landesrecht ersetzt. Diese Kompetenzverteilung führt zu einer Vereinfachung und Beschleunigung vollzuglicher Entscheidungen, da die Anstalt als die sachnähere Behörde die Entscheidung unmittelbar treffen kann. Zugleich werden die Gerichte von Entscheidungen entlastet, die für das Strafverfahren selbst ohne Bedeutung sind.

Anstalt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Justizvollzugsanstalt, in der Untersuchungshaft vollzogen wird. Dies wird dem Umstand gerecht, dass keine eigenständigen Untersuchungshaftvollzugsanstalten existieren.

Absatz 1 Satz 2 verpflichtet die Anstalt, mit Gericht und Staatsanwaltschaft eng zusammenzuarbeiten. Die Bestimmung beinhaltet ein umfassendes Kooperationsgebot.

Absatz 2 stellt sicher, dass Anordnungen nach der Strafprozessordnung, die regelmäßig vom Gericht, im Eilverfahren jedoch auch von der Staatsanwaltschaft oder der Anstalt getroffen werden, von der Anstalt beachtet und umgesetzt werden. Diese werden vom Gesetz zusammenfassend als „verfahrenssichernde Anordnungen“ definiert. Die für die Umsetzung erforderlichen Ermächtigungsgrundlagen finden sich in einschlägigen Einzelbestimmungen des Gesetzes und in der Generalklausel des § 4 Abs. 2.

Zu § 4 (Stellung der Untersuchungsgefangenen)

Der bereits in Artikel 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention normierte Grundsatz der Unschuldsvermutung ist Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips und prägt entscheidend die gesamte Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs. Er wird deshalb in Absatz 1 besonders hervorgehoben und den nachfolgenden Bestimmungen ausdrücklich vorangestellt.

Absatz 2 stellt die Generalklausel für Beschränkungen dar, für die das Gesetz keine besondere Regelung vorsieht. Für Eingriffe aufgrund der Generalklausel sieht das

Gesetz erhöhte Anforderungen vor. Sie unterliegen einer besonders strengen Prüfung der Mittel-Zweck-Relation.

Zu § 5 (Vollzugsgestaltung)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen ist (sogenannter Angleichungsgrundsatz). Einschränkungen, die den Untersuchungsgefangenen auferlegt werden, müssen durch die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs oder die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt begründet werden.

Soweit der Angleichung Grenzen gesetzt sind, kommt es darauf an, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken (Absatz 1 Satz 2, sogenannter Gegensteuerungsgrundsatz). Beim Vollzug der Untersuchungshaft kommt dem besondere Bedeutung zu, da die Inhaftierung die Untersuchungsgefangenen meist unvorbereitet aus ihrem Lebensumfeld herausreißt, was häufig eine psychische und soziale Ausnahmesituation zur Folge hat. Für den Staat ergibt sich daraus eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber den Untersuchungsgefangenen, die auch die vorbeugende Verhinderung von Selbsttötungen erfasst.

Ergänzende Bestimmungen für die Gestaltung des Vollzugs an jungen Untersuchungsgefangenen finden sich insbesondere in § 67.

Absatz 2 legt fest, dass unter Beachtung von Artikel 3 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes Unterschiede zwischen weiblichen und männlichen Untersuchungsgefangenen berücksichtigt werden.

Zu § 6 (Soziale Hilfe)

Absatz 1 geht davon aus, dass die Untersuchungsgefangenen grundsätzlich ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich regeln. Die Anstalt ist jedoch verpflichtet, die Untersuchungsgefangenen bei der Lösung ihrer Probleme zu unterstützen. Diese Verpflichtung ist Ausprägung des Sozialstaatsprinzips. Die Untersuchungsgefangenen sollen bei der Entwicklung von Eigeninitiative und der Übernahme von Verantwortung

gefördert werden. Dies bedeutet Hilfe zur Selbsthilfe, um nachteilige Auswirkungen der Inhaftierung zu mildern und den Übergang in die Freiheit nach der Entlassung zu erleichtern. Dazu ist eine alsbaldige Unterrichtung der Untersuchungsgefangenen über die Hilfsangebote der Anstalt nach der Aufnahme unerlässlich, da mit der meist überraschenden Inhaftierung oft erhebliche persönliche und soziale Folgeprobleme für die Untersuchungsgefangenen und deren Familien verbunden sind. Die Annahme der Hilfsangebote steht den Untersuchungsgefangenen frei. Einen Rechtsanspruch auf spezifische Hilfeleistungen haben sie nicht. Ansprüche auf Sach- und Geldleistungen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Absatz 2 spiegelt die besondere Bedeutung der Zusammenarbeit mit Dritten wider, die außerhalb der Anstalt tätig sind. Die Anstalt soll mit außervollzuglichen Stellen kooperieren, um den Untersuchungsgefangenen geeignete Ansprechpartner zu benennen und so vollzugsexterne Hilfen aufzuzeigen, die auch nach einer Entlassung fortgesetzt werden können. Dies kann die Anstalt nicht allein leisten. Außervollzugliche Einrichtungen und Organisationen, die soziale Hilfestellung leisten können, sind insbesondere Stellen der Straffälligenhilfe, Polizeibehörden, Agenturen für Arbeit, Gesundheits- und Ausländerbehörden, Integrationsbeauftragte, Suchtberatungsstellen und Schuldnerberatungen, Träger der Sozialversicherung, Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe, Schulen und Schulbehörden, Einrichtungen für berufliche Bildung, Stellen der öffentlichen und freien Jugendhilfe und Jugendämter.

Neben dieser allgemeinen Bestimmung über die soziale Hilfe gibt es weitere Bestimmungen über konkrete Hilfen im Laufe des Vollzugs. So sind die Untersuchungsgefangenen nach Absatz 3 über die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung ihrer sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche zu beraten. § 7 Abs. 5 konkretisiert die soziale Hilfe, die den Untersuchungsgefangenen bei der Aufnahme zu leisten ist. In § 10 Abs. 3 ist die Hilfe zur Entlassung geregelt.

Absatz 4 Satz 1 greift den Gedanken der Untersuchungshaftvermeidung auf. Die Benennung externer Hilfsangebote ist beispielsweise im Hinblick auf die Vermittlung von Wohnraum von Bedeutung, da so unter Umständen die Fluchtgefahr als Haftgrund gemindert oder sogar ausgeräumt werden kann. Satz 2 verpflichtet die Anstalt,

die Untersuchungsgefangenen bei ihrem Bestreben um einen Ausgleich mit dem Opfer der ihnen zur Last gelegten Tat zu unterstützen. Die Untersuchungsgefangenen sind insoweit in besonderer Weise auf fremde Hilfe angewiesen. Die Unterstützung durch die Anstalt setzt aber eine vorhergehende Initiative der Untersuchungsgefangenen voraus. Anderenfalls könnte der Eindruck entstehen, dass die Untersuchungsgefangenen bereits als verurteilt angesehen werden.

Zum Zweiten Abschnitt (Vollzugsverlauf)

Zu § 7 (Aufnahme)

Die Bestimmung enthält die Regelungen über die Aufnahme der Untersuchungsgefangenen in der Anstalt.

Das Zugangsgespräch nach Absatz 1 ist der erste strukturierte Kontakt der Anstalt mit den Untersuchungsgefangenen. Es ist schnellstmöglich, jedenfalls aber innerhalb der ersten 24 Stunden, zu führen. Nach der Erhebung grundlegender Daten verfolgt das Zugangsgespräch zwei wesentliche Ziele: Einerseits erhält die Anstalt die erforderlichen Erstinformationen über die aktuelle Lebenssituation, die psychische Verfassung und akute Probleme der Untersuchungsgefangenen, um gegebenenfalls sogleich reagieren zu können. Hier ist besondere Sensibilität gefordert, da diese Zeitspanne insbesondere bei Erstinhaftierten eine Phase hoher Labilität ist. Andererseits haben die Untersuchungsgefangenen Gelegenheit, sich in dem Gespräch mit den Umständen des Wechsels von der Freiheit in die Inhaftierung auseinanderzusetzen. Ihnen werden die Regeln der Institution so ausführlich erläutert, dass sie einen Orientierungsrahmen erhalten. Die Hausordnung wird ihnen ausgehändigt. Daneben werden ihnen die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zugänglich gemacht, sofern sie dies wünschen.

Absatz 2 stellt zur Wahrung der Privatsphäre der Untersuchungsgefangenen und aus Gründen des Datenschutzes klar, dass andere Gefangene beim Zugangsgespräch in aller Regel nicht anwesend sein dürfen. Beispielsweise bei unüberwindbaren sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten darf jedoch ausnahmsweise ein zuverlässiger

Gefangener hinzugezogen werden, der ausdrücklich auf seine Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen ist.

Absatz 3 sieht vor, dass die Untersuchungsgefangenen alsbald ärztlich untersucht werden. Diese gründliche ärztliche Untersuchung muss in Zweifelsfällen sehr schnell, gegebenenfalls auch sofort, erfolgen, ansonsten an einem der nächsten Werkstage.

Nach Absatz 4 wird den Untersuchungsgefangenen Gelegenheit gegeben, Personen außerhalb der Anstalt darüber zu informieren, in welcher Anstalt sie aufgenommen wurden. Dies ist neben den Benachrichtigungsrechten und -pflichten aus der Strafprozessordnung nötig, damit die zu informierenden Personen wissen, wo die Untersuchungsgefangenen untergebracht sind. Dabei ist das Benachrichtigungsrecht der Untersuchungsgefangenen eingeschränkt, wenn eine verfahrenssichernde Anordnung, beispielsweise ein Verbot eines Kontakts zu einer bestimmten Person, entgegensteht.

Absatz 5 ergänzt die allgemeine Regelung in § 6 zur sozialen Hilfe. Wegen ihrer besonderen Bedeutung gerade zu Beginn der Untersuchungshaft werden Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung sowie zur Sicherung der Habe außerhalb der Anstalt ausdrücklich benannt. Hierbei wird der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe sprachlich betont.

Zu § 8 (Verlegung und Überstellung)

Absatz 1 enthält die allgemeine Grundlage für Verlegungen und Überstellungen im Verlauf des Vollzugs der Untersuchungshaft. Hierzu gehört auch die Verlegung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt. § 23 (Verlegung, Überstellung und Ausführung zur medizinischen Behandlung) geht als spezielle Bestimmung vor.

Verlegungen und Überstellungen während der Untersuchungshaft unterliegen denselben Voraussetzungen. Die Gleichstellung ist gerechtfertigt, weil im Vollzug der Untersuchungshaft die Folgen von Verlegungen und Überstellungen weniger voneinander abweichen als im Vollzug der Freiheitsstrafe, insbesondere weil es, anders als

im Vollzug der Strafhaft, nicht zu Unterbrechungen von Behandlungsmaßnahmen kommt.

Nach Absatz 1 Satz 2 ist Gericht und Staatsanwaltschaft vor einer Verlegung oder Überstellung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Teilen sie der Anstalt Umstände mit, die gegen die Verlegung oder Überstellung sprechen, sind diese in ihre Entscheidung einzubeziehen. Gericht oder, bei Übertragung der Zuständigkeit nach der Strafprozessordnung, Staatsanwaltschaft können aber auch verfahrenssichernde Anordnungen treffen und so Verlegungen oder Überstellungen gegebenenfalls verhindern.

Der in Absatz 2 enthaltene Verweis auf § 7 Abs. 4 eröffnet den Untersuchungsgefangenen in gleicher Weise wie zu Beginn der Untersuchungshaft die Möglichkeit, Personen außerhalb der Anstalt darüber zu informieren, in welche Anstalt sie verlegt oder überstellt werden.

Zu § 9 (Vorführung, Ausführung und Ausantwortung)

Die Bestimmung regelt kurzzeitige Verbringungen von Untersuchungsgefangenen aus der Anstalt.

Absatz 1 verpflichtet die Anstalt, jedem Vorführungersuchen nachzukommen. Sofern um Vorführung in anderen als dem der Untersuchungshaft zugrunde liegenden Verfahren ersucht wird, sind Gericht und Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten, damit sie über eine Beteiligung der Untersuchungsgefangenen an dem anderen Verfahren sowie über deren vorübergehende Abwesenheit aus der Anstalt informiert sind.

Absatz 2 Satz 1 ermächtigt die Anstalt, Untersuchungsgefangene aus besonderen Gründen auszuführen. Eine solche Notwendigkeit kann sich beispielsweise im Hinblick auf eine ärztliche Behandlung oder einen Behördentermin ergeben. Bei der Entscheidung wird der Anstalt Ermessen zugebilligt. Satz 2 hingegen verpflichtet die Anstalt, Untersuchungsgefangene bei Anordnung des persönlichen Erscheinens auszuführen, um ihnen zu ermöglichen, ihrer Pflicht zum Erscheinen vor Gericht

nachzukommen. Lediglich dann, wenn eine verfahrenssichernde Anordnung der Ausführung entgegensteht, muss diese unterbleiben. Nach Satz 3 ist Gericht und Staatsanwaltschaft vor Ausführungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Teilen sie der Anstalt Umstände mit, die gegen die Ausführung sprechen, sind diese in ihre Entscheidung einzubeziehen. Gericht oder, bei Übertragung der Zuständigkeit nach der Strafprozessordnung, Staatsanwaltschaft können aber auch verfahrenssichernde Anordnungen treffen und so Ausführungen gegebenenfalls verhindern. Den Untersuchungsgefangenen können nach Satz 4 die Kosten von Ausführungen auferlegt werden, die ausschließlich in ihrem Interesse, also nicht (auch) im Interesse der Anstalt oder der Strafverfolgungsbehörden liegen. Sind sie nicht leistungsfähig, wird dies im Rahmen der Ermessensentscheidung berücksichtigt.

Absatz 3 Satz 1 ermöglicht die Ausantwortung an die genannten Behörden. Ebenso wie in den Fällen der Ausführung ist nach Satz 2 vor jeder Ausantwortung Gericht und Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zu § 10 (Entlassung)

Nach Absatz 1 muss die Anstalt nach Vorliegen einer entsprechenden Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft den Vollzug der Untersuchungshaft ohne schuldhaftes Zögern beenden. Der Vollzug anderer richterlich angeordneter Freiheitsentziehungen, beispielsweise Untersuchungshaft in anderer Sache oder Strafhaft, bleibt davon unberührt. Ist der Anstalt eine solche Anordnung bekannt, darf sie die Untersuchungsgefangenen nicht aus der Anstalt entlassen.

Nach Absatz 2 können im Ausnahmefall ehemalige Untersuchungsgefangene auf ihren Wunsch nach der Entlassung für kurze Zeit weiterhin in der Anstalt verbleiben.

Zum Dritten Abschnitt (Unterbringung und Versorgung der Untersuchungsgefangenen)

Zu § 11 (Trennungsgrundsätze)

Absatz 1 Satz 1 sieht in Anknüpfung an die bisher geltende Regelung eine Trennung der Untersuchungsgefangenen von Gefangenen anderer Haftarten, insbesondere von Strafgefangenen, vor.

Ausnahmen von dem Trennungsgrundsatz sind nach Satz 2 zulässig mit Zustimmung der Untersuchungsgefangenen (Nummer 1), zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung (Nummer 2) oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt (Nummer 3).

Satz 2 Nr. 2 und 3 berücksichtigen, dass unabhängig von der Zustimmung der Untersuchungsgefangenen eine strikte Trennung von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen in der Praxis nicht ausnahmslos möglich ist.

Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, den im Vollzug der Untersuchungshaft in einzelnen Bereichen (beispielsweise im Frauenvollzug) auftretenden Schwierigkeiten hinsichtlich einer Vereinzelung der Untersuchungsgefangenen und der Bereitstellung ausreichender vollzuglicher Angebote durch eine Lockerung des Trennungsgebots Rechnung zu tragen, sofern nicht eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht. Ein Anspruch von Untersuchungsgefangenen auf eine solche Maßnahme ergibt sich aus dieser Bestimmung nicht. In jedem Fall erfolgt der Vollzug der Untersuchungshaft nach diesem Gesetz.

Absatz 2 hat die Trennung von jungen Untersuchungsgefangenen von den übrigen Untersuchungsgefangenen und Gefangenen anderer Haftarten zum Gegenstand. Er berücksichtigt, dass eine strenge Trennung im Sinne des Absatzes 1 auch für junge Untersuchungsgefangene Nachteile mit sich bringen kann. Vor dem Hintergrund, dass oft in kleinen Abteilungen für junge Untersuchungsgefangene ein den Anforderungen des § 67 Abs. 2 gerecht werdendes Angebot an entwicklungsfördernden Maßnahmen nicht gewährleistet werden kann, eröffnet Absatz 2 die Möglichkeit einer

von Absatz 1 abweichenden Unterbringung. Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass jugendspezifischen Bedürfnissen keine Beachtung mehr geschenkt wird. Die entwicklungsfördernde Vollzugsgestaltung muss gewährleistet sein und die jungen Untersuchungsgefangenen dürfen keinen schädlichen Einflüssen ausgesetzt werden.

Absatz 4 ermöglicht Untersuchungsgefangenen den Zugang zum Arbeits- und Bildungsangebot der Anstalt sowie zu geeigneten Behandlungs- oder Freizeitmaßnahmen. Das auf der Unschuldsvermutung beruhende Trennungsgebot nach Absatz 1 Satz 1 und die Trennungsgebote nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 sollen nicht dazu führen, dass Untersuchungsgefangenen allein aufgrund ihres Status oder ihres Geschlechts ein nur sehr eingeschränktes Angebot zur Verfügung steht. Eine ausdrückliche Zustimmung der Untersuchungsgefangenen ist entbehrlich, weil sie zur Teilnahme an solchen Maßnahmen ohnehin nicht verpflichtet sind.

Zu § 12 (Unterbringung während der Arbeit, Bildung und Freizeit)

Die Bestimmung regelt die Unterbringung der Untersuchungsgefangenen außerhalb der Ruhezeit.

Arbeit und Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung finden in den Anstalten regelmäßig in Gemeinschaft statt (Absatz 1).

Auch in der Freizeit (Absatz 2) ist es wichtig, dass sich Untersuchungsgefangene in der Regel gemeinsam mit anderen aufhalten können, um ihrem natürlichen Bedürfnis nach Kontakt zu anderen Menschen auch während dieser Zeit nachzukommen. Andererseits ist bei der Ausgestaltung des Aufchlusses zu berücksichtigen, dass subkulturellen Entwicklungen entgegengewirkt werden soll.

Absatz 3 ermöglicht eine Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung, wenn dies im Einzelfall zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder im Interesse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Einschränkung der gemeinsamen Unterbringung nach dieser Bestimmung nicht dazu führen darf, dass betroffene Untersuchungsgefangene von jeglichen Kontakten zu Mitgefangenen ausgeschlossen werden. Anordnungen

der „Absonderung von anderen Gefangenen“ oder der „Einzelhaft“ kommen nur unter den besonderen Voraussetzungen von § 49 Abs. 2 Nr. 3 oder von § 50 in Betracht.

Zu § 13 (Unterbringung während der Ruhezeit)

Absatz 1 Satz 1 schreibt regelmäßig die Einzelunterbringung während der Ruhezeit vor. Dies dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre und dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen.

Satz 2 gestattet eine gemeinsame Unterbringung, wenn die Untersuchungsgefangenen zustimmen. Die Anstalt hat im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung darauf zu achten, dass von der gemeinsamen Unterbringung keine schädlichen Auswirkungen auf die Untersuchungsgefangenen ausgehen. Außerdem wird sie bei der Auswahl der für eine gemeinsame Unterbringung geeigneten Untersuchungsgefangenen erhebliche Sorgfalt aufzuwenden haben.

Die Ausnahmeregelung in Satz 3 lässt insbesondere die Unterbringung in Krankenabteilungen und Vollzugskrankenhäusern zu, weil dort eine gemeinschaftliche Unterbringung nicht von einer Zustimmung der Untersuchungsgefangenen abhängig gemacht werden kann. Sie erfasst aber auch die Fälle, in denen beispielsweise suizidgefährdete Untersuchungsgefangene zu ihrem Schutz gemeinsam mit anderen (nicht gefährdeten) Gefangenen in einem Haftraum untergebracht werden. Wegen der hiermit gegebenenfalls verbundenen Belastungen für die anderen Gefangenen ist deren Zustimmung erforderlich.

Gelegentliche Belegungsspitzen können über Absatz 2 aufgefangen werden.

Zu § 14 (Unterbringung von Müttern mit Kindern)

Die Bestimmung schafft die rechtliche Möglichkeit, Säuglinge und Kleinkinder gemeinsam mit ihrer inhaftierten Mutter unterzubringen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung derartiger Haftplätze. Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen an die baulichen und auch personellen Voraussetzungen für die Un-

terbringung dieser Kinder im Vollzug und die zu besorgenden Auswirkungen auf sie wird deren Aufnahme einen seltenen Ausnahmefall darstellen.

Weibliche Untersuchungsgefangene, die durch die Inhaftierung von ihren Säuglingen oder Kleinkindern getrennt werden, sind zum Teil besonders haftempfindlich. Auch ihre Kinder leiden in der Regel unter dem Verlust der Bindung oder der fehlenden Nähe zu ihrer Mutter. Deshalb ermöglicht die Bestimmung die gemeinsame Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern. Eine vergleichbare Situation besteht im Verhältnis inhaftierter Väter zu ihren Kindern nicht.

Vor der Unterbringung der Kinder ist das Jugendamt zu beteiligen, das unter anderem zu beurteilen haben wird, ob die gemeinsame Unterbringung dem Kindeswohl entspricht.

Zu § 15 (Persönlicher Gewahrsam, Kostenbeteiligung)

Die Bestimmung bindet die Überlassung von Sachen an die Zustimmung der Anstalt, trifft jedoch keine Aussage darüber, ob und wann die Untersuchungsgefangenen etwas besitzen dürfen. Die materiellen Voraussetzungen enthält das Gesetz erst in den folgenden Bestimmungen darüber, dass den Untersuchungsgefangenen Sachen zur Ausstattung des Haftraums (§ 16), als private Kleidung (§ 17), als zusätzliche Nahrungsmittel (§ 18), als Annehmlichkeiten (§ 19), zur Information (§§ 27, 28) und zum religiösen Gebrauch (§ 29) gestattet werden können. Diese Bestimmungen ermöglichen es den Untersuchungsgefangenen, ihre Lebensführung im Vollzug der Untersuchungshaft in einem gewissen Rahmen nach persönlichen Vorstellungen auszurichten.

Soweit Absatz 2 Satz 3 die Gutschrift eingebrachten Geldes regelt, gilt dies für Eurobeträge. Geld in anderen Währungen wird zur Habe genommen.

Absatz 5 enthält eine generelle Widerrufsregelung. Sie gilt für jede nach Absatz 1 erteilte Zustimmung, erfasst also auch nach den vorgenannten speziellen Bestimmungen überlassene Sachen (mit Ausnahme des in § 29 Abs. 2 Satz 2 privilegierten Besitzes grundlegender religiöser Schriften). Danach kann die Zustimmung entweder

zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in jedem Fall widerrufen werden, zur Abwendung einer Störung der Anstaltsordnung hingegen nur, wenn erhebliche Gründe vorliegen. Sind Gründe von solchem Gewicht gegeben, werden die im Rahmen der Ermessensentscheidung nach Absatz 5 zu berücksichtigenden Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes nur in seltenen Fällen einem Widerruf entgegenstehen.

In Absatz 6 wird die Möglichkeit der Beteiligung der Untersuchungsgefangenen an den Betriebskosten der in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräte geregelt. Die Bestimmung ist als Kann-Regelung ausgestaltet und soll die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung in den Fällen eröffnen, in denen die Kosten das Maß dessen übersteigen, was zu einer angemessenen Grundversorgung erforderlich ist. Die Kosten können pauschaliert festgesetzt werden. Die Bestimmung dient dazu, bei den Untersuchungsgefangenen ein Kostenbewusstsein im Umgang mit den in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräten zu schaffen. Die Möglichkeit der Kostenbeteiligung trägt damit auch dem Angleichungsgrundsatz Rechnung.

Zu § 16 (Ausstattung des Haftraums)

Die Möglichkeit, den Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten zu dürfen (Satz 1), ist für die Untersuchungsgefangenen von grundlegender Bedeutung.

Nach Satz 2 sind zunächst verfahrenssichernde Anordnungen als Ausschlussbestand zu berücksichtigen. Weiterhin sind Sachen ausgeschlossen, die den Haftraum unübersichtlich machen. Die Unübersichtlichkeit kann sich aus der Beschaffenheit oder Größe der einzelnen Sachen, aber auch aus deren Häufung ergeben. Sachen, die nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand kontrolliert werden können, sind ebenfalls ausgeschlossen. Die Belange des Brandschutzes sind zu wahren.

Zu § 17 (Kleidung)

Untersuchungsgefangenen ist nach Absatz 1 erlaubt, eigene Kleidung zu tragen, wenn sie für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel sorgen. Zur Re-

duzierung des beträchtlichen Kontrollaufwandes kann der Anstaltsleiter anordnen, dass Reinigung und Instandhaltung nur durch Vermittlung der Anstalt erfolgen dürfen. Untersuchungsgefangene, die nicht bereit oder in der Lage sind, für Instandhaltung, Reinigung und regelmäßigen Wechsel ihrer Wäsche zu sorgen, werden mit Anstaltskleidung ausgestattet.

Das Recht nach Absatz 1 kann nach Absatz 2 eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, soweit es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Letzteres kann beispielsweise der Fall sein, wenn Kleidung mit provozierenden Aufschriften getragen wird.

Zu § 18 (Verpflegung und Einkauf)

Absatz 1 bestimmt, dass die Anstalt für eine gesunde Ernährung zu sorgen hat, die ärztlich überwacht wird. Einzelne Untersuchungsgefangene erhalten auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung, wenn dies aus medizinischen Gründen erforderlich ist. Den Untersuchungsgefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

Absatz 2 lässt den Einkauf aus einem umfassenden Angebot zu, welches neben Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln beispielsweise auch Briefpapier, Lernmittel und technische Geräte umfassen kann. Da dieses Angebot von der Anstalt vermittelt wird, ist nicht zu befürchten, dass Belange der Anstalt beeinträchtigt werden.

Absatz 3 regelt den Einkauf über den Versandhandel. Zulassung und Verfahren regelt der Anstaltsleiter. Er bestimmt den Kreis der Handelspartner und der zum Einkauf zugelassenen Gegenstände. So hat er die Möglichkeit, auf die Wünsche und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen zu reagieren und für die Anstalt passende Regelungen zu treffen.

Absatz 4 stellt klar, dass Gegenstände, deren Überlassung eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht oder die ihrer Art nach geeignet sind, die Sicherheit oder

Ordnung der Anstalt zu gefährden, vom Einkauf ausgeschlossen sind. Beschränkungen hinsichtlich Anzahl oder Menge sind gegebenenfalls nach den §§ 15 oder 16 möglich.

Zu § 19 (Annehmlichkeiten)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 119 Abs. 4 StPO. Sie umfasst die dort geregelten „Bequemlichkeiten und Beschäftigungen“, soweit diese nicht in den §§ 16 bis 18 eine abschließende Regelung erfahren haben, und trägt in besonderer Weise der Unschuldsvermutung Rechnung. Soweit hiernach beispielsweise die Benutzung eigener Bettwäsche und Handtücher zugelassen wird, werden die Anforderungen an Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel entsprechend § 17 zu regeln sein.

Zu § 20 (Gesundheitsfürsorge)

Die Untersuchungsgefangenen haben sich ebenso wie in der Freiheit eigenverantwortlich um ihr körperliches Wohl zu kümmern. Diese Verantwortung soll ihnen die Anstalt nicht abnehmen. Die Unterstützung durch die Anstalt (Absatz 1) ist jedoch erforderlich, weil die Untersuchungsgefangenen in der Haftsituation auftretenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch eigene Initiative nicht in gleicher Weise wie in Freiheit begegnen können. Durch das enge Zusammenleben mit Anderen gewinnen grundsätzlich alle Aspekte des Gesundheitsschutzes erhöhte Bedeutung. Deshalb legt Absatz 1 Satz 2 den Untersuchungsgefangenen die gegebenenfalls auch zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung auf, die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

Die Möglichkeit des Aufenthalts im Freien von mindestens einer Stunde pro Tag (Absatz 2) folgt bereits aus der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge. Sie ist ausdrücklich als Mindestgarantie vorgesehen. Eine Ausnahme wird allenfalls bei widrigsten Witterungsverhältnissen in Betracht kommen; ein aus diesem Grund ausgefallener Aufenthalt im Freien kann nicht nachgeholt werden. Der zeitliche Rahmen des Aufenthalts im Freien kann erweitert werden, wenn die Verhältnisse in der Anstalt dies erlauben. Eine Erweiterung des täglichen Aufenthalts im Freien dürfte namentlich an

arbeitsfreien Tagen in Betracht kommen. Dabei ist jedoch stets zu bedenken, dass sich die Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen an Bewegung im Freien und Kommunikation häufig besser im Rahmen von Sport und anderen Freizeitmaßnahmen befriedigen lassen. Bei dem Aufenthalt im Freien handelt es sich trotz Beaufsichtigung letzten Endes um Zeit, in der subkulturelle Aktivitäten nicht zu verhindern sind.

Absatz 3 regelt eine humanitäre Verpflichtung der Anstalt. Dass die Anstalt, neben den Angehörigen, auch das Gericht und die Staatsanwaltschaft über schwere Erkrankungen oder den Tod von Untersuchungsgefangenen unverzüglich informieren muss, folgt aus § 3 Abs. 1 Satz 2.

Zu § 21 (Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 101 StVollzG und ist inhaltsgleich mit § 33 ThürJStVollzG.

Zu § 22 (Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung)

Für die medizinische Versorgung gilt das aus dem Sozialstaatsgebot (vgl. Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes) abgeleitete so genannte Äquivalenzprinzip, wonach die medizinischen Leistungen im vollzuglichen Gesundheitswesen grundsätzlich gleichwertig mit den Leistungen an die gesetzlich Krankenversicherten sein müssen.

Die Untersuchungsgefangenen haben Anspruch auf wirtschaftliche, ausreichende, notwendige und zweckmäßige medizinische Leistungen. Dazu gehören auch Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

Die Absätze 2 und 3 dehnen den Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen und die Versorgung mit Hilfsmitteln aus, wenngleich diesen Regelungen im Untersuchungsvollzug vom Umfang her in der Praxis nicht die gleiche Bedeutung zukommen wird wie im häufig sehr viel längeren Freiheitsentzug nach rechtskräftiger Verurteilung.

Die Kostenbeteiligung oder -übernahme nach den Absätzen 4 und 5 wird sich grundsätzlich an den Regelungen für gesetzlich Versicherte außerhalb des Vollzugs orientieren, soweit nicht die besonderen Umstände der Inhaftierung – beispielsweise im Hinblick auf die quartalsweise Erhebung einer „Praxisgebühr“ – eine abweichende Handhabung gebieten.

Absatz 6 sieht vor, dass Untersuchungsgefangenen auf einen entsprechenden Antrag nach Anhörung des ärztlichen Dienstes der Anstalt Gelegenheit gegeben werden soll, sich von einem Arzt ihrer Wahl auf eigene Kosten beraten zu lassen. Im Hinblick auf den Status der Untersuchungsgefangenen ist diese Privilegierung gegenüber Strafgefangenen sachgerecht. Die wahlärztliche Beratung erfolgt grundsätzlich in der Anstalt. Allein der Wunsch nach wahlärztlicher Beratung stellt keinen wichtigen Anlass für eine Ausführung gemäß § 9 Abs. 2 dar. Um Missbrauchsgefahren zu begegnen, stellt Satz 1 klar, dass der ärztliche Dienst der Anstalt frühzeitig in den Entscheidungsprozess einzubinden ist.

Um eine Beeinträchtigung der Behandlung zu vermeiden, lässt Satz 2 die Versagung der Erlaubnis für eine wahlärztliche Beratung auch zu, wenn die betroffenen Untersuchungsgefangenen den anstaltsärztlichen Dienst und den Wahlarzt nicht wechselseitig von der Schweigepflicht entbinden. Auf diese Weise soll eine jederzeitige Abstimmung zwischen Wahl- und Anstaltsarzt gewährleistet werden.

Zu § 23 (Verlegung, Überstellung und Ausführung zur medizinischen Behandlung)

Absatz 1 betrifft die vollzugsinterne Verlegung oder Überstellung in eine andere Anstalt, die beispielsweise aus personellen oder baulichen Gründen geeigneter ist, oder in ein Vollzugskrankenhaus.

Absatz 2 ermöglicht die Ausführung von Untersuchungsgefangenen zur medizinischen Behandlung oder ihre Verbringung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs. Diese Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht, wenn auf andere Weise die fachgerechte Behandlung oder Versorgung der Untersuchungsgefangenen nicht sichergestellt werden kann.

Nach Absatz 3 Satz 1 ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft nach Möglichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies wird nur dann nicht der Fall sein, wenn die Maßnahme aus medizinischen Gründen eilbedürftig ist. Nach Satz 2 ist den Untersuchungsgefangenen bei längerem Aufenthalt außerhalb der Anstalt Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson über die Maßnahme zu informieren, soweit keine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht.

Absatz 4 stellt klar, dass die Anstalt für eine außerhalb einer Einrichtung des Justizvollzugs durchgeführte Behandlung der Untersuchungsgefangenen nicht mehr aufkommt, sobald der Untersuchungshaftvollzug beendet wird.

Zum Vierten Abschnitt (Arbeit, Bildung , Freizeit)

Zu § 24 (Arbeit und Bildung)

Wenn auch nach Absatz 1 Untersuchungsgefangene wegen der Unschuldsvermutung im Gegensatz zu Strafgefangenen zur Arbeit nicht verpflichtet werden können, muss gemäß Absatz 2 arbeitswilligen Untersuchungsgefangenen im Interesse einer sinnvollen Haftgestaltung doch soweit wie möglich Arbeit angeboten oder Gelegenheit zur Beschäftigung gegeben werden. Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Arbeitsorganisation binden die Sätze 2 und 3 die Untersuchungsgefangenen nach freiwilliger Aufnahme der Arbeit an die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen.

Absatz 3 berücksichtigt, dass bei zahlreichen Untersuchungsgefangenen erhebliche Bildungsdefizite festzustellen sind. Deshalb sollen sie in Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung einbezogen werden.

Absatz 4 verhindert, dass die Untersuchungsgefangenen bei der Suche nach Arbeit durch Vorlage von Zeugnissen einer Anstalt benachteiligt werden.

Zu § 25 (Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe, Taschengeld)

Die Absätze 1 bis 4 orientieren sich an der schon bisher geltenden Regelung des § 177 Satz 1 StVollzG, nach der arbeitende Untersuchungsgefängene ein Arbeitsentgelt erhalten.

Nach Absatz 2 Satz 1, in dem die Eckvergütung festgesetzt ist, werden Untersuchungsgefängene aber nunmehr für ihre Arbeit in gleichem Maße wie Strafgefängene finanziell entlohnt. Eine solche Entlohnung berücksichtigt, dass Untersuchungshaft auf Grund der Unschuldsvermutung nicht belastender als Strafhaft ausgestaltet sein soll und Untersuchungsgefängene oftmals die gleiche Arbeit verrichten wie Strafgefängene. Insofern trägt die Anhebung des Arbeitsentgelts auch Nummer 100.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rechnung.

Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Untersuchungsgefängenen und der Art der Arbeit gestuft werden. Die Einzelheiten der Vergütung können dabei durch Rechtsverordnung festgelegt werden (Absatz 3).

Absatz 4 sieht eine Unterrichtungspflicht der Anstalt vor. Dadurch sollen die Untersuchungsgefängenen in die Lage versetzt werden, ihre Ansprüche zu überprüfen.

Absatz 5 entspricht § 195 StVollzG und § 57 Abs. 7 ThürJStVollzG.

In Absatz 6 wird für Untersuchungsgefängene, die während der Arbeitszeit an einer Bildungsmaßnahme teilnehmen, ein Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe eingeführt. Diese bemisst sich nach den für das Arbeitsentgelt geltenden Regelungen der Absätze 2 bis 5. Auf diese Weise sollen die grundsätzliche Gleichwertigkeit von Ausbildung und Arbeit zum Ausdruck kommen und die Motivation der Untersuchungsgefängenen zur Teilnahme an schulischer oder beruflicher Bildung unterstützt werden.

Das von ihnen erzielte Arbeitsentgelt oder die Ausbildungsbeihilfe steht den Untersuchungsgefängenen zur freien Verfügung, beispielsweise für den Einkauf nach § 18 Abs. 2.

Absatz 7 führt, nach dem Vorbild des § 59 ThürJStVollzG, erstmals einen Taschengeldanspruch auch für Untersuchungsgefangene ein. Nach geltender Rechtslage besteht zwar formal ein ähnlicher Anspruch gegen den Träger der Sozialhilfe, der sich aber wegen der regelmäßig kurzen Dauer der Untersuchungshaft meist nicht realisieren lässt. Auf diese Weise bleiben Untersuchungsgefangene über Monate ohne eigene finanzielle Mittel. Dies begünstigt die Entstehung subkultureller Abhängigkeiten und führt zu einer nicht zu unterschätzenden Gefahr für die Sicherheit in der Anstalt. Das Taschengeld soll schuldlos mittellosen Untersuchungsgefangenen in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse ermöglichen, die über die Grundversorgung der Anstalt hinausgehen. So können die Untersuchungsgefangenen ihr Taschengeld beispielsweise verwenden, um Telefongebühren zu begleichen oder Zeitungen und Briefmarken zu erwerben.

Zu § 26 (Freizeit und Sport)

Die Freizeit ist neben der Arbeits- und der Ruhezeit eigenständiger Teil des Tagesablaufs in der Anstalt. Mit Blick auf die besondere psychische und physische Belastung in der Untersuchungshaft ist den Untersuchungsgefangenen Gelegenheit zu geben, diese Zeit sinnvoll zu gestalten.

Zu § 27 (Zeitungen und Zeitschriften)

Absatz 1 regelt die Ausübung des in Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes normierten Grundrechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, soweit es den Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften durch Untersuchungsgefangene betrifft. Die Untersuchungsgefangenen können frei entscheiden, welche Zeitungen und Zeitschriften sie auf eigene Kosten beziehen wollen, soweit deren Verbreitung nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

Absatz 2 Satz 1 berücksichtigt, dass verfahrenssichernde Anordnungen die Vorenthaltung von Zeitungen oder Zeitschriften erforderlich machen können. Satz 2 stellt durch die Formulierung „einzelne Ausgaben“ und den Verzicht auf die Worte „oder Teile“ klar, dass eine Zeitung oder Zeitschrift als Ganzes vorenthalten werden kann,

wenn ein oder mehrere Artikel die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden. Damit wird entbehrlich, einzelne Passagen von Zeitungen oder Zeitschriften schwärzen oder entfernen zu müssen.

Zu § 28 (Rundfunk)

Die Bestimmung dient wie § 27 der Verwirklichung des Grundrechts der Informationsfreiheit im Untersuchungshaftvollzug und regelt den Empfang von Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen).

Satz 2 ermöglicht die vorübergehende Aussetzung oder Untersagung des Rundfunkempfangs, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung unerlässlich ist. Dies wird nur in seltenen Ausnahmesituationen der Fall sein.

Zum Fünften Abschnitt (Religionsausübung)

Zu § 29 (Seelsorge)

Die Bestimmung entspricht § 53 StVollzG und § 43 ThürJStVollzG.

Zu § 30 (Religiöse Veranstaltungen)

Die Bestimmung entspricht § 54 StVollzG und § 44 ThürJStVollzG.

Absatz 3 ermöglicht den Ausschluss von der Teilnahme am Gottesdienst oder an anderen religiösen Veranstaltungen auch zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung.

Zu § 31 (Weltanschauungsgemeinschaften)

Die Bestimmung entspricht § 55 StVollzG und § 45 ThürJStVollzG.

Zum Sechsten Abschnitt (Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete)

Zu § 32 (Grundsatz)

Satz 1 enthält den Grundsatz, dass die Untersuchungsgefangenen ein durch die Bestimmungen dieses Gesetzes ausgestaltetes Recht besitzen, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten. Die Außenkontakte können durch Besuche (§§ 33 bis 35), Schriftwechsel (§§ 36 bis 39), Telefongespräche (§ 40) sowie Empfang und Versendung von Paketen (§ 41) geknüpft und aufrechterhalten werden.

Die Untersuchungshaft stellt für die sozialen Beziehungen des verhafteten Beschuldigten, insbesondere zu seiner Familie, regelmäßig eine empfindliche Belastung dar. Kontakte zu Personen außerhalb der Anstalt sind besonders geeignet, schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken (§ 5 Abs. 1 Satz 2).

Das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten, besteht allerdings nicht grenzenlos. Es steht immer unter dem Vorbehalt, dass eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht. Daneben können die Außenkontakte nach den Bestimmungen dieses Abschnitts aus bestimmten Gründen verboten (§§ 33, 36) oder überwacht (§§ 35, 37) werden. Außerdem können Schreiben angehalten werden (§ 39). Die Bestimmung sucht so einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Untersuchungsgefangenen an möglichst umfangreichen und unbeschränkten Außenkontakten einerseits und den Belangen der Verfahrenssicherung und der Sicherheit und Ordnung der Anstalt andererseits zu finden.

Zu § 33 (Recht auf Besuch)

Die Mindestbesuchszeit beträgt im Hinblick auf die besondere persönliche Situation Untersuchungsgefangener zwei Stunden im Monat.

Absatz 2 sieht eine besondere Förderung der Kontakte der Untersuchungsgefangenen zu ihren Angehörigen vor und trägt der Tatsache Rechnung, dass die Familien-

mitglieder, und hier gerade minderjährige Kinder, unter der durch die Inhaftierung entstandenen Trennung besonders leiden. Die Untersuchungshaft beeinträchtigt die notwendige Kommunikation mit den in Freiheit lebenden Angehörigen. Daher verpflichtet die Bestimmung die Anstalt, aktiv auf die Aufrechterhaltung und Entwicklung dieser Kontakte hinzuwirken und im Rahmen des Möglichen zum Abbau der Schwierigkeiten beizutragen, die sich aus der häufig abrupten Trennung durch die Inhaftierung ergeben.

Absatz 3 lässt zusätzliche Besuche zur Regelung von persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten zu. Hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Absatz 4 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Absuchung und Durchsuchung von Besuchern. Mit diesen Maßnahmen soll verhindert werden, dass unerlaubt Gegenstände in die Anstalt eingebracht werden.

Absatz 5 gibt dem Anstaltsleiter die Befugnis, Besuche zu untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde. Beschränkungen nach der Strafprozessordnung, bis hin zum Ausschluss von Besuchern, bedürfen in dieser Bestimmung keiner Erwähnung, weil der gesamte Kontakt der Untersuchungsgefangenen mit der Außenwelt gemäß § 32 unter dem Vorbehalt steht, dass eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

Zu § 34 (Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren)

Den Untersuchungsgefangenen soll ermöglicht werden, sich zur Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten eines entsprechenden Beistands zu bedienen. Satz 1 leitet sich unter anderem aus dem Grundsatz der freien Verteidigung ab. Ein ungehinderter Kontakt zwischen Untersuchungsgefangenen und den genannten Personengruppen ist zur Erledigung der entsprechenden Angelegenheiten unabdingbar. Besuche dieser Personengruppen hat die Anstalt deshalb, im Rahmen des ihr organisatorisch Zumutbaren, ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gestatten.

Die Anstalt ist befugt, die Legitimation der Besucher zu überprüfen. Besuche im Sinne dieser Bestimmung können gemäß der Verweisung auf § 33 Abs. 4 aus Gründen der Sicherheit davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher durchsuchen lassen. Hiervon ausgenommen sind nach Satz 4 die vom Verteidiger mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen, bei denen eine inhaltliche Überprüfung nicht erlaubt ist. Grund für diese Privilegierung ist die Notwendigkeit einer sachgemäßen Verteidigung, die es verbietet, dass Dritte von dem Inhalt der Verteidigerunterlagen Kenntnis nehmen; dies lässt sich nicht generell auf den Besuch von Rechtsanwälten und Notaren übertragen.

Zu § 35 (Überwachung der Besuche)

Die Bestimmung differenziert zwischen optischer und akustischer Überwachung. Absatz 1 sieht, der besonderen Situation in der Untersuchungshaft Rechnung tragend, die optische Überwachung aller Besuche vor. Die Bestimmung ermöglicht es der Anstalt, sich bei der Durchführung der Überwachung technischer Hilfsmittel zu bedienen, verpflichtet sie in diesen Fällen jedoch, die zu überwachenden Personen vorab darauf hinzuweisen. Die Überwachung stellt einen Eingriff in die persönliche Sphäre der Untersuchungsgefangenen und ihrer Besucher dar. Insbesondere Letztere müssen sich auf diese Situation einstellen können.

Eine akustische Überwachung, also eine Überwachung der Unterhaltung, kann der Anstaltsleiter nach Absatz 2 nur unter engen Voraussetzungen anordnen. Die akustische Überwachung muss aus Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich sein. Die daneben aus den Bestimmungen der Strafprozessordnung resultierende akustische Überwachung bedarf hier keiner Erwähnung, da der gesamte Kontakt der Untersuchungsgefangenen mit der Außenwelt gemäß § 32 unter dem Vorbehalt steht, dass eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

Nach Absatz 3 darf die Anstalt Besuche abbrechen, wenn Besucher oder Untersuchungsgefangene gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen Anordnungen verstoßen, die aufgrund dieses Gesetzes getroffen wurden. Dies gilt auch bei einem Verstoß gegen verfahrenssichernde Anordnungen.

Absatz 4 enthält ein Überwachungsverbot für Verteidigerbesuche und dient der sachgemäßen Verteidigung. Für die Überwachung der Besuche von Rechtsanwälten und Notaren gelten die allgemeinen Regeln nach den Absätzen 1 bis 3, da bei diesen Besuchen nicht in gleichem Maße wie bei Verteidigerbesuchen das Bedürfnis nach einem unüberwachten Gedankenaustausch gegeben ist. Außerdem sind hier die Risiken angesichts der Unüberschaubarkeit des Personenkreises sehr viel höher.

Absatz 5 Satz 1 verbietet grundsätzlich die Übergabe von Gegenständen beim Besuch. Damit soll verhindert werden, dass Nahrungs- und Genussmittel, die nicht zugesandt werden dürfen (§ 41 Abs. 1 Satz 1), nunmehr über Besuche in die Anstalt gelangen. Eine Zulassung der Übergabe würde die Gefahr erhöhen, dass auf diesem Wege Betäubungsmittel oder andere verbotene Gegenstände in die Anstalt gelangen. Außerdem würde der erhebliche Kontrollaufwand nur auf einen anderen Zeitpunkt, nämlich den des Besuches, verlagert. Das Verbot gilt auch für die Übergabe von Gegenständen an Besucher, schließt jedoch nicht aus, dass im Einzelfall Gegenstände, wie beispielsweise persönliche Fotos, Bediensteten zur Weiterleitung an die Untersuchungsgefangenen oder die Besucher überreicht werden können.

Von dem Verbot der Übergabe sind nach Satz 2 Schriftstücke und Unterlagen der Verteidiger, Rechtsanwälte und Notare ausgenommen. Bei Rechtsanwälten und Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden; die Anstalt hat damit bei diesen beiden Personengruppen im Vergleich zu Verteidigern wie in Absatz 4 und in § 34 Satz 3 weitergehende Kontrollmöglichkeiten.

Zu § 36 (Recht auf Schriftwechsel)

Der Schriftwechsel ist neben dem Besuch eine weitere wichtige Möglichkeit für die Untersuchungsgefangenen, mit Personen außerhalb der Anstalt in Kontakt zu treten. Die Kosten haben grundsätzlich die Untersuchungsgefangenen zu tragen. In besonderen Härtefällen kann sich aus dem Sozialstaatsgebot ergeben, dass die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernimmt.

Die Befugnis des Anstaltsleiters, den Schriftwechsel mit bestimmten Personen zu untersagen, ist in Absatz 2 geregelt. Damit entsprechen die Möglichkeiten der Untersagung des Schriftwechsels den Besuchsverboten (§ 33 Abs. 5).

Zu § 37 (Überwachung des Schriftwechsels)

Die Bestimmung berücksichtigt das grundrechtlich geschützte Briefgeheimnis (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) und enthält verfassungsgemäße Beschränkungen. Die Absätze 2 und 3 enthalten Sonderregeln für bestimmte Fälle, Absatz 1 stellt die allgemeine Regel dar.

Absatz 1 Satz 1 normiert, der optischen Überwachung beim Besuch in § 35 Abs. 1 entsprechend, den Grundsatz der Sichtkontrolle ein- und ausgehender Schreiben. Diese werden auf verbotene Gegenstände kontrolliert. Satz 2 gibt dem Anstaltsleiter die Befugnis zur Anordnung einer Textkontrolle, mithin zur Kenntnisnahme vom Inhalt des Schriftwechsels, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die daneben aus den Bestimmungen der Strafprozessordnung resultierende Anordnung einer Textkontrolle bedarf hier keiner Erwähnung, da der gesamte Kontakt der Untersuchungsgefangenen mit der Außenwelt gemäß § 32 unter dem Vorbehalt steht, dass eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

Nach Absatz 2 wird der Schriftwechsel der Untersuchungsgefangenen mit ihren Verteidigern, entsprechend der für die Überwachung der Besuche geltenden Bestimmung nach § 35 Abs. 4, nicht überwacht. Wie in § 35 Abs. 4 werden Rechtsanwälte und Notare auch hier nicht privilegiert. Der Schriftwechsel mit ihnen unterliegt demnach der Einschränkungsmöglichkeit nach Absatz 1.

Absatz 3 enthält eine Aufzählung öffentlicher Stellen. Schreiben der Untersuchungsgefangenen, die an diese öffentlichen Stellen gerichtet sind, werden nach den Sätzen 1 bis 3 nicht überwacht. Die Untersuchungsgefangenen sollen sich nicht gehindert fühlen, etwa ihr Petitionsrecht auszuüben. Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, sind etwa der Ausschuss für Menschenrechte der Vereinten Nationen,

der Ausschuss gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe der Vereinten Nationen, der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau oder die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz. Die Bestimmung zählt die Einrichtungen nicht im Einzelnen auf. Dies kann einer Verwaltungsvorschrift vorbehalten bleiben, durch welche die Bediensteten Gewissheit darüber erhalten, welche Schreiben nicht überwacht werden dürfen. Nach Satz 4 werden außerdem Schreiben der genannten öffentlichen Stellen, die an die Untersuchungsgefangenen gerichtet sind, nicht überwacht, wenn die Identität der Absender zweifelsfrei feststeht.

Zu § 38 (Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung)

Absatz 1 bestimmt, dass die Anstalt das Absenden und den Empfang der Schreiben der Untersuchungsgefangenen grundsätzlich vermittelt, da nur durch diese Vermittlung der Schriftwechsel überwacht werden kann. Die Anstalt leitet die Schreiben gemäß Absatz 2 unverzüglich an die Adressaten weiter. Die Untersuchungsgefangenen haben eingehende Schreiben nach Absatz 3 grundsätzlich unverschlossen zu verwahren, damit diese bei einer Durchsuchung der Hafträume und der Sachen der Untersuchungsgefangenen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüft werden können.

Zu § 39 (Anhalten von Schreiben)

Absatz 1 gibt dem Anstaltsleiter die Befugnis, Schreiben anzuhalten. Die Anhaltgründe sind abschließend aufgezählt. Der Anstaltsleiter kann Schreiben auch anhalten, wenn es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs erfordert. Damit wird der Fallkonstellation Rechnung getragen, dass der Anstaltsleiter aus der vollzuglichen Praxis Erkenntnisse zu den Haftgründen gewinnt, die dem Richter oder Staatsanwalt noch nicht bekannt sind, und er aus Gründen der Verfahrenssicherung sofort handeln muss. Die weitere Verfahrensweise ergibt sich zum einen aus dem Gebot der engen Zusammenarbeit zwischen Anstalt, Gericht und Staatsanwaltschaft in § 3 Abs. 1 Satz 2 und zum anderen aus den in der Strafprozessordnung normierten Mittei-

lungspflichten der Anstalt. Die weiteren Entscheidungen, beispielsweise über die Anordnung einer Beschlagnahme, trifft das Gericht nach der Strafprozessordnung.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit, ein Begleitschreiben zur Richtigstellung beizufügen, wenn Schreiben der Untersuchungsgefangenen falsche Darstellungen von den Anstaltsverhältnissen enthalten.

Nach Absatz 3 Satz 1 sind die Untersuchungsgefangenen zu unterrichten, wenn ein Schreiben angehalten worden ist. Das Schreiben wird entweder zurückgegeben oder verwahrt, da der Absender weiterhin Eigentümer ist. Satz 2 sieht ein vorübergehendes Absehen von dem Grundsatz der Mitteilungspflicht in den Fällen vor, in denen es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs erfordert. In einer Interessenabwägung wird hier der Aufgabenerfüllung des Untersuchungshaftvollzugs der Vorrang gegenüber dem Interesse der Untersuchungsgefangenen an einer unverzüglichen Mitteilung eingeräumt. Absatz 3 Satz 3 stellt klar, dass nach den §§ 94 ff. StPO beschlagnahmte Schreiben nicht an den Absender zurückgegeben werden.

Nach Absatz 4 werden Schreiben, die nicht überwacht werden dürfen, auch nicht angehalten.

Zu § 40 (Telefongespräche)

Nach dieser Bestimmung kann die Anstalt den Untersuchungsgefangenen gestatten, Telefongespräche zu führen. Die Bestimmungen über Besuche (§§ 33 bis 35) gelten entsprechend. Das hat Bedeutung für Möglichkeiten der Beschränkung des Kontakts mit Personen außerhalb der Anstalt. Es bedeutet aber auch, dass die Untersuchungsgefangenen ein Recht auf unüberwachte Telefongespräche mit ihren Verteidigern haben. Außerdem tragen die Untersuchungsgefangenen grundsätzlich die Kosten des Telefongesprächs. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Untersuchungsgefangenen dazu nicht in der Lage sind. Dies ergibt sich aus dem Sozialstaatsprinzip.

Grundsätzlich sind andere Formen der Kommunikation auf elektronischem Wege nicht erlaubt, da Missbrauchsmöglichkeiten und Kontrollaufwand zu hoch wären. Da-

von sind Angebote im Rahmen der Vollzugsgestaltung zu unterscheiden, die sich mit diesen Kommunikationsformen beschäftigen und unter Aufsicht durchgeführt werden.

Zu § 41 (Pakete)

Entsprechend § 56 Abs. 1 Satz 1 ThürJStVollzG verbietet Absatz 1 Satz 1 den Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln. Der Empfang anderer Pakete nach Satz 2 ist mit Erlaubnis der Anstalt weiterhin möglich. Durch diese Pakete können die Beziehungen zu Außenstehenden, die im Übrigen auch über Besuche, Schriftwechsel und Telefonate hergestellt und gefestigt werden können, unterstützt werden. Zudem ist der Paketempfang der von der Anstalt zugelassenen Anbieter des Versandhandels zulässig.

Absatz 2 regelt die Kontrolle und das Anhalten von Paketen.

Nach Absatz 3 kann der Empfang von Paketen allgemein untersagt werden, wenn dies wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Eine so einschneidende Maßnahme ist nur vorübergehend möglich.

Nach Absatz 4 kann den Untersuchungsgefangenen gestattet werden, über die Regelung des § 15 Abs. 2 Satz 2 hinaus Pakete zu versenden.

Zum Siebten Abschnitt (Sicherheit und Ordnung)

Zu § 42 (Grundsatz)

Die Bestimmung entspricht § 81 Abs. 2 StVollzG und § 62 Abs. 2 ThürJStVollzG.

Zu § 43 (Verhaltensvorschriften)

Die Bestimmung enthält allgemeine Verhaltensregeln. Sie wird durch weitere Verhaltensvorschriften ergänzt, die sich aus praktischen oder systematischen Gründen an anderen Stellen des Gesetzes finden, etwa die Pflicht, die notwendigen Anordnun-

gen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen (§ 20 Abs. 1 Satz 2) oder eine freiwillig aufgenommene Arbeit nicht zur Unzeit niederzulegen (§ 24 Abs. 2 Satz 3).

Nach Absatz 1 Satz 1 sind die Untersuchungsgefangenen verpflichtet, durch ihr Verhalten das geordnete Zusammenleben in der Anstalt nicht zu stören. Damit wird klar gestellt, dass das Zusammenleben wesentlich von dem Verhalten der Untersuchungsgefangenen abhängt und ein geordnetes Zusammenleben nicht allein von außen durch die Bediensteten hergestellt werden kann. Satz 2 gebietet die Beachtung der Tageseinteilung.

Nach Absatz 2 müssen die Untersuchungsgefangenen rechtmäßige Anordnungen auch dann befolgen, wenn sie mit diesen nicht einverstanden sind.

Absatz 3 enthält eine Sorgfalts- und Reinigungspflicht der Untersuchungsgefangenen hinsichtlich der Hafträume und der ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen.

Absatz 4 verpflichtet die Untersuchungsgefangenen, bestimmte Umstände zu melden.

Zu § 44 (Absuchung, Durchsuchung)

Absatz 1 unterscheidet zwischen Durchsuchung und Absuchung. Der Begriff der Durchsuchung entspricht grundsätzlich dem des Polizei- und Strafprozessrechts. Danach besteht das Durchsuchen im Suchen nach Sachen oder Spuren in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln zu sehen sind. Das Absuchen nach Metallgegenständen mit technischen Mitteln, etwa einem Detektorrahmen oder einer Handdetektorsonde, ist keine Durchsuchung im Sinne dieser Bestimmung, sondern eine allgemeine Überwachungsmaßnahme ohne Eingriff in den Intimbereich. Sie kann somit auch von Bediensteten des anderen Geschlechts vorgenommen werden.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen weitgehend § 84 Abs. 2 und 3 StVollzG und sind inhaltsgleich mit § 64 Abs. 2 und 3 ThürJStVollzG.

Zu § 45 (Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Lichtbildausweise)

Die Bestimmung regelt die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung sowie Löschung von Daten und die Erstellung, Aufbewahrung und Nutzung von Unterlagen aus erkennungsdienstlichen Maßnahmen.

Absatz 1 regelt die zulässigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen abschließend. Zweck der Erhebung ist die Sicherung des Vollzugs, insbesondere die Erleichterung der Fahndung und des Wiederergreifens flüchtiger Untersuchungsgefangener, die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder die Identitätsfeststellung. Die Überprüfung der Identität von Untersuchungsgefangenen ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung von großer Bedeutung. Dafür sind insbesondere die Aufnahme von Lichtbildern und die Erfassung biometrischer Merkmale im Sinne der Nummer 4 sowie deren elektronische Speicherung erforderlich. Vor allem in sehr großen Anstalten mit hohen Zugangs- und Abgangszahlen sind diese erkennungsdienstlichen Maßnahmen notwendig, um mögliche irrtümliche Entlassungen zu vermeiden. Die Erfassung biometrischer Merkmale ist eine sichere Methode, die Identität einer Person festzustellen. Sie ist einfach zu handhaben, mit nur geringen Eingriffen verbunden und wird deshalb außerhalb des Vollzugs in Sicherheitsbereichen bereits angewendet.

Absatz 2 legt den Dateibegriff des Thüringer Datenschutzgesetzes zugrunde und regelt die Speicherung oder sonstige Aufbewahrung der durch die erkennungsdienstlichen Maßnahmen gewonnenen Daten und Unterlagen. Diese dürfen nur für Zwecke der Fahndung und Festnahme entwichener oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltender Untersuchungsgefangener, zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, oder für die in Absatz 1 genannten Zwecke genutzt und verarbeitet werden.

Absatz 3 Satz 1 enthält eine bereichsspezifische Lösungsfrist. Der Unterschied zu den Lösungsfristen nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Vierzehnten Abschnitts ergibt sich aus der besonderen Sensibilität dieser Daten. Satz 2 ermöglicht eine praxisgerechte Lösung für die Übermittlung von Daten aus erkennungsdienstlichen Maßnahmen und stellt eine Ergänzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Vierzehnten Abschnitts dar. Dies dient sowohl der Verringerung des Verwaltungsaufwandes als auch der Vermeidung einer weiteren Belastung der Untersuchungsgefangenen durch erneute erkennungsdienstliche Behandlung.

Absatz 4 nennt die Voraussetzungen, unter denen Untersuchungsgefangene nach ihrer Entlassung die unverzügliche Vernichtung der sie betreffenden erkennungsdienstlichen Unterlagen verlangen können. Durch ein entsprechendes Tätigwerden von Amts wegen können nicht alle möglichen Fallkonstellationen abgedeckt werden. So kommt es beispielsweise vor, dass sich eine Person zum Zeitpunkt ihres rechtskräftigen Freispruchs nicht mehr in Untersuchungshaft befindet. Die Anstalt, in der erkennungsdienstliche Maßnahmen vorgenommen wurden, hat vom Ausgang des Verfahrens regelmäßig keine Kenntnis und ist auf einen entsprechenden Antrag angewiesen, um tätig werden zu können. Über ihr Antragsrecht sind die Untersuchungsgefangenen sowohl bei der erkennungsdienstlichen Behandlung als auch bei der Entlassung aufzuklären und zu belehren.

Absatz 5 ermächtigt die Anstalt, die Untersuchungsgefangenen zu verpflichten, aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt einen Lichtbildausweis mit sich zu führen. Dies umfasst auch die Herstellung der Lichtbildausweise, die bei der Entlassung der Untersuchungsgefangenen oder ihrer Verlegung in eine andere Anstalt einzuziehen und zu vernichten sind.

Zu § 46 (Videoüberwachung)

Absatz 1 erlaubt die Beobachtung des Gebäudes, des Geländes und der unmittelbaren Umgebung der Anstalt durch Videokameras, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Hafträume sind unbeschadet der insoweit spezielleren Regelungen in § 70 Abs. 2 von der Videoüberwachung ausgenommen, weil den Gefangenen dort mit Rücksicht auf ihre Privatsphäre eine begrenzte Rückzugs-

möglichkeit zur Verfügung stehen muss. Gemeinschaftsräume und Flure dagegen können videoüberwacht werden.

Nach Absatz 2 erfolgt die Videoüberwachung grundsätzlich offen. Verdeckte Videoüberwachung ist nur dann möglich, wenn ansonsten der Zweck der Überwachung vereitelt würde. Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Videoüberwachung unvermeidlich auch zur Erhebung von Daten Dritter, insbesondere von Besuchern und Verteidigern der Gefangenen, von Passanten und Bediensteten, führt.

Absatz 3 statuiert Informationspflichten. Die Betroffenen sind über eine Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu benachrichtigen, es sei denn die Daten verbleiben innerhalb der Anstalt und werden binnen eines Monats gelöscht. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn die Betroffenen anderweit Kenntnis erlangt haben oder die Unterrichtung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Sie kann zurückgestellt werden, solange der Zweck der Videoüberwachung vereitelt würde.

Zu § 47 (Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum)

Die Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt Maßnahmen (insbesondere Urinproben) anzuordnen, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Die Möglichkeit, nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Drogentests aus medizinischen Gründen anzuordnen, bleibt unberührt.

Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, können nach Absatz 2 die Kosten der Maßnahmen den Untersuchungsgefangenen auferlegt werden.

Zu § 48 (Festnahmerecht)

Absatz 1 stellt klar, dass der Anstalt ein eigenes Wiederergreifungsrecht zusteht.

Absatz 2 regelt die Übermittlung von Daten der Untersuchungsgefangenen an Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden. Insoweit enthält sie einen weiteren Verwendungszweck für die nach § 45 Abs. 1 und nach § 88 erhobenen Daten.

Zu § 49 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 88 StVollzG und § 70 ThürJStVollzG.

Anstelle der im Strafvollzugsgesetz und im Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetz üblichen Formulierung „Fluchtgefahr“ wird in den Absätzen 1 und 4 der Begriff "Gefahr der Entweichung" verwendet, um eine Abgrenzung vom Begriff der "Fluchtgefahr" im Sinne des § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO zu ermöglichen. Die Fluchtgefahr nach der Strafprozessordnung betrifft das Strafverfahren, die Gefahr einer Entweichung hingegen die Sicherheit der Anstalt, zu der auch die sogenannte äußere Sicherheit gehört.

Zu § 50 (Einzelhaft)

Unter Einzelhaft ist eine dauernde vollständige Isolierung von allen Mitgefangenen während des gesamten Tagesablaufs (Arbeits-, Freizeit- und Ruhezeit) über 24 Stunden hinaus zu verstehen. Im Unterschied zur Absonderung (§ 49 Abs. 2 Nr. 3) ist sie ohne zeitliche Obergrenze zulässig. Schranken ergeben sich aber aus dem Erfordernis ihrer Unerlässlichkeit. Einzelhaft von mehr als einem Monat Gesamtdauer im (Kalender-)Jahr darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vollzogen werden. Die Mitteilungspflicht gegenüber Gericht und Staatsanwaltschaft trägt der möglichen Bedeutung der Maßnahme für das Strafverfahren Rechnung. Da der Vollzug der Einzelhaft für Untersuchungsgefangene aufgrund der Unschuldsvermutung eine erhebliche Härte bedeutet, ist eine Betreuung in besonderem Maße während des Vollzugs der Einzelhaft angezeigt.

Zu § 51 (Fesselung)

Die Bestimmung entspricht § 90 StVollzG und § 72 ThürJStVollzG.

Zu § 52 (Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 91 StVollzG und § 73 ThürJStVollzG.

Nach Absatz 5 wird die Mitteilungspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde auf Gericht und Staatsanwaltschaft ausgedehnt. Das trägt der möglichen Bedeutung der Maßnahme für das Strafverfahren Rechnung.

Zu § 53 (Ärztliche Überwachung)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 92 StVollzG und ist inhaltsgleich mit § 74 ThürJStVollzG.

Zum Achten Abschnitt (Unmittelbarer Zwang)

Zu § 54 (Begriffsbestimmungen)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 95 StVollzG und ist inhaltsgleich mit § 76 ThürJStVollzG.

Zu § 55 (Allgemeine Voraussetzungen)

Die Bestimmung entspricht § 94 StVollzG und § 77 ThürJStVollzG.

Zu § 56 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

Die Bestimmung entspricht § 96 StVollzG und § 78 ThürJStVollzG.

Zu § 57 (Handeln auf Anordnung)

Die Bestimmung entspricht § 97 StVollzG und § 79 ThürJStVollzG, lediglich die Verweisung auf das Beamtenrechtsrahmengesetz und das Thüringer Beamtengesetz wurde durch die Verweisung auf das Beamtenstatusgesetz ersetzt.

Zu § 58 (Androhung)

Die Bestimmung entspricht § 98 StVollzG und § 80 ThürJStVollzG.

Zu § 59 (Schusswaffengebrauch)

Die Bestimmung entspricht den §§ 99 und 100 StVollzG und § 81 ThürJStVollzG.

Zum Neunten Abschnitt (Disziplinarmaßnahmen)

Zu § 60 (Voraussetzungen)

Gegen die Untersuchungsgefangenen können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Dem steht die Unschuldsvermutung nicht entgegen. Disziplinarmaßnahmen bezwecken die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt. Es werden die Verstöße abschließend aufgezählt, die eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen können. Dies hat den Vorteil, dass den Untersuchungsgefangenen deutlich gemacht wird, dass das dort genannte Verhalten auf keinen Fall geduldet wird, sondern ernste Konsequenzen nach sich zieht. Eine Disziplinarmaßnahme setzt ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Untersuchungsgefangenen voraus.

Nach Nummer 2 ist Anordnungsgrund auch ein rechtswidriger und schuldhafter Verstoß gegen verfahrenssichernde Anordnungen. Da der Vollzug der Untersuchungshaft der Durchführung eines geordneten Strafverfahrens dient, ist es Aufgabe der Anstalt, die Einhaltung verfahrenssichernder Anordnungen gegebenenfalls auch disziplinarisch durchzusetzen.

Nummer 4 umfasst auch die Fälle, in denen Untersuchungsgefangene das Anstaltsgelände verschmutzen, indem sie Lebensmittel oder andere Gegenstände aus den Haftraumfenstern werfen und damit die Ordnung der Anstalt stören. Das Einschmuggeln verbotener Gegenstände wie zum Beispiel Waffen nach Nummer 6 stellt eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt dar. Nach Nummer 7 werden das Entweichen

und der Versuch des Entweichens disziplinarrechtlich geahndet. Dies ist auch unter Berücksichtigung der Tatsache sinnvoll, dass eine strafrechtliche Ahndung nicht erfolgt. Straf- und Disziplinarrecht unterscheiden sich nach Rechtsgrund und Zweckbestimmung. Das strafrechtliche Delikt liegt in der Verletzung eines von der Rechtsordnung allgemein geschützten Rechtsguts, das disziplinarwürdige Vergehen in der Störung der besonderen, nur einem bestimmten Kreis von Bürgern auferlegten Ordnung. Die Disziplinarmaßnahme bezweckt die Aufrechterhaltung eines geordneten Anstaltsbetriebs. Vor diesem Hintergrund ist das Entweichen aus der Anstalt disziplinarwürdig, da die Untersuchungsgefangenen gehalten sind, den Entzug der Freiheit zu dulden. Nach Nummer 8 kann eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden, wenn die Untersuchungsgefangenen in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das Zusammenleben in der Anstalt stören. Die Voraussetzung „wiederholt oder schwerwiegend“ stellt sicher, dass die Disziplinarmaßnahme nur als Reaktion auf eine qualifizierte Pflichtverletzung verhängt werden kann.

Absatz 2 ist Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Bei geringfügigen Pflichtverstößen wird in der Regel eine Verwarnung genügen. Im Gegensatz zum Verweis (§ 61 Abs. 1 Nr. 1) stellt die Verwarnung keine Disziplinarmaßnahme dar.

Grund für die Regelung in Absatz 3 ist das Bedürfnis, Pflichtverstöße rasch zu ahnden. Dabei ist die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme bei einer späteren strafrechtlichen Verurteilung zu berücksichtigen.

Zu § 61 (Arten der Disziplinarmaßnahmen)

Absatz 1 regelt abschließend die zulässigen Disziplinarmaßnahmen. Diese orientieren sich im Wesentlichen an der bisherigen Rechtslage. Allerdings sieht die Bestimmung nicht mehr die Beschränkung oder den Entzug des Lesestoffs als Disziplinarmaßnahme vor, da dies – auch vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Europarats zum Untersuchungshaftvollzug Rec (2006)13 – nicht mehr angezeigt erscheint. Entfallen ist auch die nicht mehr zeitgemäße Rechtsfolge der Beschränkung oder des Entzugs der verlängerten Haftraumbeleuchtung. Die Disziplinarmaßnahme der Beschränkung von Außenkontakten ist ebenfalls nicht übernommen worden. Soweit

nicht der Kontakt mit der Außenwelt aus verfahrenssichernden Gründen ohnehin eingeschränkt ist, ist er im Untersuchungshaftvollzug von besonderer Bedeutung und unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung sozialer Bindungen im Rahmen des Möglichen zu fördern.

Hinzugefügt wurde die Möglichkeit der Beschränkung oder des Entzugs von Annehmlichkeiten nach § 19 bis zur Dauer von drei Monaten (Nummer 3).

Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 7 aufgeführten Disziplinarmaßnahmen bilden keine Rangfolge, wenn auch regelmäßig der Verweis (Nummer 1) die geringste und der Arrest (Nummer 7) die schwerste Sanktion darstellen wird.

In Absatz 3 sind die erhöhten Anforderungen geregelt, die an eine den Arrest nach sich ziehende Verfehlung zu stellen sind.

Nach Absatz 4 Satz 1 sind bei der Auswahl der Disziplinarmaßnahmen Grund und Zweck der Haft sowie die psychischen Auswirkungen der Untersuchungshaft und des Strafverfahrens auf die Untersuchungsgefangenen zu berücksichtigen. Satz 2 hebt hervor, dass die Anordnung und der Vollzug einer Disziplinarmaßnahme die Durchführung des Ermittlungs- beziehungsweise Strafverfahrens nicht behindern dürfen. Sie dürfen insbesondere keine Auswirkungen auf die Dauer der Untersuchungshaft haben, die Untersuchungsgefangenen nicht bei der Vorbereitung ihrer Verteidigung beeinträchtigen oder das Verfahren behindern.

Zu § 62 (Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung)

Die Bestimmung sieht in Absatz 1 vor, dass die Disziplinarmaßnahmen in der Regel sofort vollstreckt werden, aber nach Absatz 2 auch bis zu sechs Monate zur Bewährung ausgesetzt werden können.

Absatz 3 regelt den Vollzug des Arrests. Nach Satz 3 ruhen grundsätzlich die Befugnisse zur Ausstattung des Hafttraums mit eigenen Sachen (§ 16), zum Tragen eigener Kleidung (§ 17 Abs. 1), zum Einkauf (§ 18 Abs. 2 und 3), zur Verschaffung von Annehmlichkeiten (§ 19), zur Teilnahme an Arbeit und Bildung (§ 24 Abs. 2 und 3)

sowie an Freizeit- und Sportangeboten (§ 26), zum Zeitungsbezug (§ 27 Abs. 1) sowie zum Rundfunkempfang (§ 28); auf besondere Anordnung können sie jedoch aufrecht erhalten werden.

Zu § 63 (Disziplinarbefugnis)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 105 StVollzG und § 85 ThürJStVollzG.

Zu § 64 (Verfahren)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen den §§ 106 und 107 StVollzG und § 86 ThürJStVollzG.

Nach Absatz 5 Satz 3 ist neben der Gesundheit der Untersuchungsgefangenen auch die Gefährdung des Fortgangs des Strafverfahrens ein Grund für die Unterbrechung oder das Unterbleiben des Arrestvollzugs.

Zum Zehnten Abschnitt (Beschwerde)

Zu § 65 (Beschwerderecht)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 108 StVollzG und § 87 ThürJStVollzG.

Zum Elften Abschnitt (Ergänzende Bestimmungen für junge Untersuchungsgefangene)

Zu § 66 (Anwendungsbereich)

Absatz 1 definiert den Begriff der jungen Untersuchungsgefangenen. Für diese gilt das Gesetz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts.

Erfasst sind die zur Tatzeit Jugendlichen oder Heranwachsenden, für die bei einer Verurteilung Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt oder kommen kann. Auch bei

volljährigen jungen Untersuchungsgefangenen kann ein Bedarf für erzieherische Maßnahmen bestehen. Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf Untersuchungsgefangene bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, weil danach wegen § 91 Abs. 1 Satz 2 JGG zu erwarten steht, dass selbst Jugendstrafe nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogen würde. In diesen Fällen bedarf es keiner erzieherischen Ausgestaltung der Untersuchungshaft.

Nach Absatz 2 Satz 1 kann von der Anwendung der besonderen Bestimmungen für volljährige junge Untersuchungsgefangene abgesehen werden, wenn die erzieherische Ausgestaltung der Untersuchungshaft nicht oder nicht mehr angezeigt ist. Dieser Gedanke liegt auch § 91 Abs. 1 Satz 1 JGG zugrunde.

Nach Satz 2 können die Bestimmungen für junge Untersuchungsgefangene ausnahmsweise über das 24. Lebensjahr hinaus angewendet werden, wenn dies im Hinblick auf die voraussichtlich nur noch geringe Dauer der Untersuchungshaft zweckmäßig erscheint.

Zu § 67 (Vollzugsgestaltung)

Wesentliches Element bei der Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs an jungen Untersuchungsgefangenen ist nach Absatz 1 die Erziehung. Die jungen Untersuchungsgefangenen werden in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützt und angeleitet. Damit sind sowohl der Erwerb als auch die Einübung nicht vorhandener, nicht hinreichend ausgeprägter oder nicht angewandter Fähigkeiten und Fertigkeiten gemeint, durch welche sie lernen, ihre eigenen Chancen und Pflichten wahrzunehmen und Anderen Respekt entgegenzubringen. Wegen der Unschuldsvermutung darf die Erziehung im Gegensatz zum Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetz nicht auf die Auseinandersetzung mit den Tatvorwürfen gerichtet sein, die der Inhaftierung zugrunde liegen.

Bildungs-, Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten haben schon im Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen große Bedeutung. Zusätzlich sollen ihnen nach Absatz 2 sonstige entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten werden, die auf den noch bestehenden Erziehungsbedarf Rücksicht neh-

men. Hierunter sind Maßnahmen zu verstehen, die auch innerhalb der in der Regel kurzen Zeit der Untersuchungshaft sinnvoll durchgeführt werden können oder längerfristige Maßnahmen vorbereiten, etwa Konfliktbewältigungstraining oder kurzfristige therapeutische Maßnahmen. Die Maßnahmen haben grundsätzlich nur Angebotscharakter. Die Anstalt hat aber darauf hinzuwirken, dass von den Angeboten Gebrauch gemacht wird. Besonderheiten bei minderjährigen Untersuchungsgefangenen ergeben sich aus § 71 Abs. 2.

Nach Absatz 3 können die nach diesem Gesetz möglichen Beschränkungen minderjährigen Untersuchungsgefangenen auch im Hinblick auf eine Gefährdung ihrer Entwicklung auferlegt werden. Während Rechte der volljährigen Untersuchungsgefangenen nur aus Gründen der Verfahrenssicherung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt eingeschränkt werden können, ist dies bei minderjährigen Untersuchungsgefangenen auch zur Abwehr von Gefahren für eine positive Persönlichkeitsentwicklung möglich. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind solche Maßnahmen, die über den Zweck der Untersuchungshaft hinausgehen, nur zulässig, wenn sie dringend geboten sind.

Zu § 68 (Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter)

Absatz 1 konkretisiert die Verpflichtung aus § 6 Abs. 2 dahingehend, dass die Anstalt insbesondere mit für junge Untersuchungsgefangene besonders wichtigen Institutionen eng zusammenzuarbeiten hat. So können Erfahrungswissen ausgetauscht und Hilfen gemeinsam organisiert und koordiniert werden.

Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten nach Absatz 2 ergibt sich aus ihrem Elternrecht nach Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes. Eine Einbeziehung unterbleibt, soweit diese etwa mangels Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten nicht möglich ist oder eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht.

Zu § 69 (Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs, Maßnahmen)

Der Förder- und Erziehungsbedarf der jungen Untersuchungsgefangenen ist nach der Aufnahme unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit und ihrer Lebensverhält-

nisse zu ermitteln. Neben bedeutsamen äußeren Umständen soll insbesondere festgestellt werden, welche Stärken und Schwächen, welche Ressourcen und Defizite die jungen Untersuchungsgefangenen haben und wie sie selbst ihre Entwicklung und Perspektiven sehen. Auch zur schulischen und beruflichen Situation, zur Intelligenz, zum emotional-affektiven Zustand und zum sozialen Umfeld sollen Feststellungen getroffen werden. Dabei muss der Tatvorwurf außer Betracht bleiben.

Absatz 2 regelt das Verfahren zur Entscheidung über die Erziehungs- und Fördermaßnahmen. Danach müssen an der Erziehung maßgeblich beteiligte Bedienstete an einer Konferenz teilnehmen. Dadurch wird sichergestellt, dass keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt bleiben. Die beabsichtigten Maßnahmen werden mit den jungen Untersuchungsgefangenen besprochen, um ihre Mitwirkungsbereitschaft zu fördern.

Absatz 3 schafft die Rechtsgrundlage, zur Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs personenbezogene Daten auch ohne Mitwirkung der Betroffenen zu erheben. Dies kann insbesondere dann notwendig sein, wenn die jungen Untersuchungsgefangenen nicht selbst über die erforderlichen Informationen verfügen oder begründete Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestehen. Um den Eingriff in Persönlichkeitsrechte gering zu halten, ist diese Möglichkeit jedoch beschränkt auf Personen und Stellen, die entweder bereits Kenntnis von der Inhaftierung haben oder Aufgaben der Jugend- oder Jugendgerichtshilfe wahrnehmen.

Zu § 70 (Unterbringung)

Absatz 1 ermöglicht die Unterbringung der jungen Untersuchungsgefangenen in Wohngruppen, wie sie bereits im Jugendstrafvollzug praktiziert wird. Der Wohngruppenvollzug erfordert geeignete und zweckentsprechend ausgestattete Räumlichkeiten.

Nach Absatz 2 kann die gemeinschaftliche Unterbringung bei Bildung, Arbeit und Freizeit über § 12 Abs. 3 hinaus aus den genannten Gründen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Die Zwei-Wochen-Frist soll es der Anstalt ermöglichen, sich

vor einer gemeinschaftlichen Unterbringung ein Bild von der Persönlichkeit neu aufgenommenen junger Untersuchungsgefangener zu machen.

Zu § 71 (Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit)

Absatz 1 gewährleistet für schulpflichtige Untersuchungsgefangene eine dem allgemein- oder berufsbildenden Unterricht an öffentlichen Schulen entsprechende Ausbildung.

Die nicht schulpflichtigen, aber noch minderjährigen Untersuchungsgefangenen können nach Absatz 2 zur Teilnahme an Bildungs- oder Fördermaßnahmen verpflichtet werden.

Auch volljährige junge Untersuchungsgefangene weisen nicht selten erhebliche Bildungsdefizite auf. Deshalb soll auch ihnen nach Absatz 3 die Teilnahme an Bildungs- oder Fördermaßnahmen ermöglicht werden. Da ein allgemeiner Erziehungsauftrag des Staates für diese Personengruppe nicht besteht, haben die Maßnahmen Angebotscharakter.

Die Verweisung in Absatz 4 stellt klar, dass jungen Untersuchungsgefangenen, die weder Bildungs- noch Förderangebote wahrnehmen, nach Möglichkeit Arbeit oder sonstige Beschäftigung angeboten werden soll.

Zu § 72 (Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche)

Die Absätze 1 und 2 erweitern die Besuchsmöglichkeiten für die jungen Untersuchungsgefangenen und stellen sie so den Jugendstrafgefangenen gleich.

Die Absätze 3 bis 5 enthalten jugendspezifische Einschränkungsmöglichkeiten der Außenkontakte.

Absatz 6 stellt Beistände nach § 69 JGG bei Besuchen, Schriftwechsel und Telefongesprächen Verteidigern gleich.

Zu § 73 (Freizeit und Sport)

Die Freizeit ist neben der Ausbildungs- oder Arbeitszeit und der Ruhezeit eigenständiger Teil des Tagesablaufs in der Anstalt. Die meisten jungen Untersuchungsgefangenen wissen nichts Sinnvolles mit ihrer Freizeit anzufangen. Absatz 1 Satz 1 verpflichtet daher die Anstalt, geeignete Angebote zur Freizeitgestaltung vorzuhalten, damit die jungen Untersuchungsgefangenen eigene positive Neigungen und Begabungen entwickeln können. Wegen der Unschuldsvermutung können die jungen Untersuchungsgefangenen aber nicht zur Teilnahme an den Freizeitangeboten verpflichtet werden, sind jedoch durch die Anstalt zur Teilnahme und Mitwirkung zu motivieren.

In Absatz 2 wird entsprechend § 41 Abs. 2 und § 42 Abs. 3 ThürJStVollzG die Zulassung eines eigenen Fernsehgerätes und elektronischer Medien auch davon abhängig gemacht, dass erzieherische Gründe nicht entgegenstehen.

Absatz 3 hebt die besondere Bedeutung des Sports für junge Untersuchungsgefangene hervor. Er greift den entsprechenden Gedanken des § 39 ThürJStVollzG auf und verpflichtet die Anstalt, ein Mindestangebot von zwei Stunden wöchentlich vorzuhalten.

Zu § 74 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)

Junge Untersuchungsgefangene werden bei besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 49 Abs. 3 den Jugendstrafgefangenen gleichgestellt und somit gegenüber den übrigen Untersuchungsgefangenen privilegiert.

Zu § 75 (Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen)

Die Reaktionsmöglichkeiten der Bediensteten auf Pflichtverstöße der jungen Untersuchungsgefangenen können in drei Stufen erfolgen: Auf der ersten Stufe wird im Rahmen einer einvernehmlichen Konfliktregelung ein erzieherisches Gespräch mit den jungen Untersuchungsgefangenen geführt. Auf der zweiten Stufe werden so ge-

nannte erzieherische Maßnahmen und auf der dritten Stufe Disziplinarmaßnahmen gegen die jungen Untersuchungsgefangenen angeordnet.

Nach Absatz 1 Satz 1 sollen Konflikte auf der ersten Stufe dadurch gelöst werden, dass auf Pflichtverstöße der jungen Untersuchungsgefangenen unmittelbar erzieherisch reagiert wird. Als Reaktion auf die Pflichtverletzung ist nach Satz 1 mit den jungen Untersuchungsgefangenen unverzüglich ein erzieherisches Gespräch zu führen.

Reicht das erzieherische Gespräch nicht aus, können auf der zweiten Stufe nach Satz 2 möglichst dieselben Bediensteten, die das Gespräch mit den jungen Untersuchungsgefangenen geführt haben, weitere Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den jungen Untersuchungsgefangenen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen. Diese erzieherischen Maßnahmen sind von Disziplinarmaßnahmen zu unterscheiden. Den erzieherischen Maßnahmen geht im Gegensatz zu den Disziplinarmaßnahmen kein förmliches Verfahren voraus. Dies hat den Vorteil, dass die Bediensteten auf die Verfehlung zeitnah und flexibel reagieren können. Die erzieherischen Maßnahmen sind eine Reaktion auf leichtere Pflichtverletzungen und haben grundsätzlich eine geringere Eingriffsintensität. Dies lässt sich anhand der in Satz 3 genannten Beispiele ablesen, für die eine zeitliche Beschränkung bis zu einer Woche vorgesehen ist, während entsprechende Disziplinarmaßnahmen für bis zu zwei Monate verhängt werden können. Die Aufzählung in Satz 3 ist nicht abschließend. Weitere, nicht in Satz 3 genannte erzieherische Maßnahmen sind beispielsweise Platzverweise, Fernsehverbote oder der Ausschluss von gemeinsamen Veranstaltungen. Die erzieherischen Maßnahmen haben als belastende Maßnahmen verhältnismäßig zu sein.

Erzieherische Maßnahmen können nur von solchen Bediensteten angeordnet werden, die gemäß Absatz 2 vom Anstaltsleiter hierzu ermächtigt sind. Eine solche Ermächtigung kann für einen bestimmten Personenkreis generell, aber auch für einzelne Personen, die beispielsweise eine bestimmte Veranstaltung beaufsichtigen, ausgesprochen werden.

Die erzieherischen Maßnahmen sollen nach Absatz 3 im Zusammenhang mit der Verfehlung stehen, weil damit den jungen Untersuchungsgefangenen eher erkennbar

wird, warum ihnen eine beschränkende Maßnahme auferlegt wird, und sie idealerweise zum Nachdenken und zur Abkehr von ihrem Fehlverhalten veranlasst werden.

Absatz 4 betont die Subsidiarität des Disziplinarrechts. Er bestimmt, dass Disziplinarmaßnahmen nur angeordnet werden können, wenn erzieherische Maßnahmen nach Absatz 1 nicht ausreichen, um den jungen Untersuchungsgefangenen das Unrecht ihrer Handlungen zu verdeutlichen. Damit ist klargestellt, dass nach Möglichkeit eine positiv motivierende Einwirkung auf die jungen Untersuchungsgefangenen im Vordergrund steht, dass aber die für einen geordneten Betrieb erforderlichen Verhaltensregeln auch der Flankierung durch Sanktionen bedürfen, welche die Anstalt selbst verhängen kann. Disziplinarmaßnahmen sind die ultima ratio vollzuglicher Sanktionen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist, gegebenenfalls unter Einbeziehung angeordneter besonderer Sicherungsmaßnahmen, zu berücksichtigen.

Gemäß Absatz 5 dürfen als Disziplinarmaßnahme weder ein Verweis ausgesprochen noch die zugewiesene Arbeit oder Beschäftigung entzogen werden. Darüber hinaus dürfen die Maßnahmen nach § 61 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 Halbsatz 1 sowie Nr. 5 nur für die Dauer von bis zu zwei Monaten verhängt werden. Die Verhängung von Arrest ist nur bis zur Dauer von zwei Wochen zulässig.

Zum Zwölften Abschnitt (Aufbau der Anstalt)

Zu § 76 (Gliederung, Räume)

Absatz 1 setzt die Trennungsgrundsätze nach § 11 organisatorisch um. Danach wird die Untersuchungshaft grundsätzlich in gesonderten Abteilungen zu vollziehen sein. Eine Abteilung ist ein räumlich abgetrennter Unterbringungsbereich in einem Hafthaus.

Nach Absatz 2 sind für unterschiedliche Aktivitäten Gruppen- und Gemeinschaftsräume vorzuhalten (soziales Training, Freizeit et cetera). Für die Freizeit sind insbesondere Räume für Sport erforderlich. Sinnvoll sind kleinere Räume, die mit Sportgeräten ausgestattet sind, sowie eine Sporthalle für Mannschaftssport. Die Räumlich-

keiten sollten durch Außenspielfelder ergänzt werden. In der Anstalt ist die erforderliche Anzahl von Besuchsräumen vorzuhalten.

Zu § 77 (Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen den §§ 145 und 146 StVollzG und § 99 ThürJStVollzG.

Zu § 78 (Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung)

Nach Absatz 1 sollen Arbeitsbetriebe und Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung vorgehalten werden. Damit werden die organisatorischen Folgerungen aus der Regelung zur Arbeit und Bildung (§ 24 Abs. 2) gezogen.

Absatz 2 eröffnet die Option einer Übertragung der Beschäftigung sowie der Bildungsangebote auf private Einrichtungen und Betriebe. Die notwendige Aufsicht über die Untersuchungsgefangenen obliegt der Anstalt.

Zu § 79 (Anstaltsleitung)

Der Anstaltsleiter ist für die Ausgestaltung des Vollzugs und die Organisation der Anstalt verantwortlich. Er steuert die Anstalt durch Organisation, Führung der Bediensteten, Aufsicht und Controlling. Er ist insbesondere für die konzeptionelle Ausrichtung und Fortentwicklung der Anstalt verantwortlich. Er hält und fördert den Kontakt zu anderen Anstalten des Landes, berücksichtigt die Interessen des Gesamtvollzugs und wirkt an der Lösung anstaltsübergreifender Fragen mit.

Darüber hinaus vertritt der Anstaltsleiter die Anstalt nach außen und repräsentiert sie in der Öffentlichkeit.

Der Anstaltsleiter kann Aufgaben, auch der Vertretung der Anstalt nach außen, auf andere Bedienstete delegieren. In der Regel geschieht dies durch den Geschäftsverteilungsplan. Die beauftragten Bediensteten arbeiten insoweit im Auftrag des An-

staltsleiters. Eine Übertragung ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn das Gesetz einzelne Aufgaben ausdrücklich dem Anstaltsleiter zuweist; in diesem Fall wird allerdings eine besonders sorgfältige Prüfung erfolgen müssen.

Absatz 2 entspricht § 156 Abs. 1 StVollzG und § 101 Abs. 2 ThürJStVollzG.

Zu § 80 (Bedienstete)

Die Aufgabe nach § 2 kann nur erfüllt werden, wenn die Anstalt angemessen mit Personal ausgestattet wird. Allgemein gültige Festlegungen sind hierbei nicht möglich. Die erforderliche Personalausstattung muss individuell unter Berücksichtigung der jeweiligen Anstaltssituation und Klientel festgelegt werden.

Zu § 81 (Seelsorger)

Die Bestimmung entspricht § 157 StVollzG und § 103 ThürJStVollzG.

Zu § 82 (Medizinische Versorgung)

Die Bestimmung entspricht weitgehend § 158 StVollzG und ist inhaltsgleich mit § 104 ThürJStVollzG.

Zu § 83 (Mitverantwortung der Untersuchungsgefangenen)

Die Bestimmung entspricht § 160 StVollzG und § 107 ThürJStVollzG.

Zu § 84 (Hausordnung)

Die Bestimmung entspricht § 161 Abs. 1 und 2 StVollzG und § 108 ThürJStVollzG.

Zum Dreizehnten Abschnitt (Aufsicht, Beirat)

Zu § 85 (Aufsichtsbehörde)

Die Bestimmung entspricht § 151 Abs. 1 Satz 1 StVollzG und § 109 ThürJStVollzG.

Zu § 86 (Vollstreckungsplan)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen den §§ 150, 152 Abs. 1 StVollzG und ist inhaltsgleich mit § 110 ThürJStVollzG.

Zu § 87 (Beirat)

Die Bestimmung entspricht den §§ 162 bis 165 StVollzG und § 111 ThürJStVollzG.

Zum Vierzehnten Abschnitt (Datenschutz)

Zu § 88 (Erhebung personenbezogener Daten)

Die Bestimmung entspricht § 88 ThürJStVollzG.

Zu § 89 (Verarbeitung und Nutzung)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 89 ThürJStVollzG.

Absatz 4 Satz 3 bestimmt, dass nach den Sätzen 1 und 2 zulässige Übermittlungen bei einem erkennbaren, schutzwürdigen Interesse der Betroffenen unterbleiben müssen. Damit wird der im Vollzug der Untersuchungshaft geltenden Unschuldsvermutung Rechnung getragen. Die Entscheidung, dass im Einzelfall eine Mitteilung unterbleibt, kann die Anstalt entweder auf die Art der Information oder auf die Rechtsstellung der betroffenen Untersuchungsgefangenen stützen. Beide Voraussetzungen können, müssen aber nicht kumulativ vorliegen.

Absatz 5 sieht eine teilweise von § 89 Abs. 5 ThürJStVollzG abweichende, bereichsspezifische Regelung vor. Zum einen ist die Angabe eines voraussichtlichen Entlassungszeitpunktes im Hinblick auf den noch ungewissen Verfahrensausgang nicht möglich. Zum anderen sind keine Auskünfte über die Vermögensverhältnisse des betroffenen Untersuchungsgefangenen zur Durchsetzung von Ansprüchen "im Zusammenhang mit der Straftat" zuzulassen, weil für die Untersuchungsgefangenen die Unschuldsvermutung gilt. Die in § 89 Abs. 5 Satz 3 und 4 ThürJStVollzG geregelten Anhörungspflichten gelten dagegen auch für Untersuchungsgefangene.

Absatz 6 gewährt bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch den betroffenen Untersuchungsgefangenen das Recht, eine Benachrichtigung derjenigen Stellen zu verlangen, die gemäß Absatz 5 von ihrer Inhaftierung Kenntnis erhalten haben. Eine entsprechende Mitteilung über den Verfahrensausgang darf jedoch nur erfolgen, wenn dies von den betroffenen Untersuchungsgefangenen beantragt wird. Würde sie automatisch erfolgen, könnten die über die Inhaftierung informierten Stellen aus dem Unterbleiben einer derartigen Mitteilung zwangsläufig darauf schließen, dass eine Verurteilung erfolgt sein muss. Die Untersuchungsgefangenen sind auf ihr Antragsrecht hinzuweisen

Absatz 9 Nr. 4 und 5 trägt den Besonderheiten des Untersuchungshaftvollzugs Rechnung.

Zu § 90 (Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren)

Die Bestimmung entspricht § 90 ThürJStVollzG.

Zu § 91 (Zweckbindung)

Die Bestimmung entspricht § 91 ThürJStVollzG.

Zu § 92 (Schutz besonderer Daten)

Die Bestimmung entspricht § 92 ThürJStVollzG.

Zu § 93 (Schutz der Daten in Akten und Dateien)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 93 ThürJStVollzG.

Zu § 94 (Berichtigung, Löschung und Sperrung)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 94 ThürJStVollzG.

Absatz 2 legt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine kürzere Frist von einem Monat für die nach § 46 mittels Videoüberwachung erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten fest. Die Daten werden allerdings trotz des Ablaufs von einem Monat nicht gelöscht, solange ihre Speicherung weiterhin zu den in § 89 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 genannten Zwecken erforderlich ist. Stehen schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegen, sind die Daten ohne schuldhaftes Zögern zu löschen.

Absatz 4 verkürzt in den dort genannten Fällen abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Lösungsfrist auf längstens einen Monat ab Kenntniserlangung durch die Anstalt.

Zu § 95 (Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 95 ThürJStVollzG.

Absatz 5 Nr. 5 trägt den Besonderheiten des Untersuchungshaftvollzugs Rechnung. Diese Einschränkungsmöglichkeit wird in der Praxis nur ausnahmsweise in Betracht kommen, weil im Regelfall die Gefangenenpersonalakten und die übrigen Unterlagen der Vollzugsbehörde keine Informationen enthalten, die den Zweck der Untersuchungshaft gefährden könnten.

Zu § 96 (Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke)

Die Bestimmung lässt unter Verweis auf § 476 StPO im Interesse der kriminologischen Forschung Auskünfte und Akteneinsicht zu. Angesichts der Bedeutung, die die

Auswertung von elektronischen Daten in der Vergangenheit erlangt hat, wird auch deren Übermittlung für wissenschaftliche Zwecke erlaubt. Im Übrigen wird die Bestimmung durch § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ergänzt.

Zu § 97 (Anwendung des Thüringer Datenschutzgesetzes)

Satz 1 verweist zur gesetzestechnischen Vereinfachung auf Begriffsbestimmungen und Regelungen des Thüringer Datenschutzgesetzes. So liegt etwa im Rahmen der erkennungsdienstlichen Maßnahmen dem § 45 Abs. 2 der Dateibegriff des Thüringer Datenschutzgesetzes zugrunde.

Satz 2 erklärt das Thüringer Datenschutzgesetz hinsichtlich der Schadensersatz-, Straf- und Bußgeldvorschriften für anwendbar. Gleiches gilt für die Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz. Deshalb gelten insoweit auch die Regelungen über die Möglichkeit von Betroffenen, den Landesbeauftragten für den Datenschutz anzurufen.

Zum Fünfzehnten Abschnitt (Schlussbestimmungen)

Zu § 98 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Bestimmung entspricht dem Zitiergebot nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikel 42 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen.

Zu § 99 (Gleichstellungsbestimmung)

Die Bestimmung stellt klar, dass Status- und Funktionsbezeichnungen sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form gelten.

Zu § 100 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.